



Stadtrat

Traktandenliste

Sitzungsdatum 31. März 2025

Beginn **19:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokolle der Stadtratssitzung vom 25. November 2024, 16. Dezember 2024 und 3. Februar 2025: Kenntnisnahme
2. Sanierung Abwassersystem im Gebiet Hausmatte: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung
3. Schulzentrum Elzmatte; Erstellung eines Kindergartenprovisoriums: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung
4. Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten?: Antrag auf Verlängerung der Beantwortungsfrist
5. Beschlussantrag Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates: Antrag auf Verlängerung der Beantwortungsfrist
6. Parlamentarische Fragestunde
7. Mitteilungen der Geschäftsprüfungskommission
8. Mitteilungen des Gemeinderates
9. Persönliche Abschiedsworte von Stadtschreiber Daniel Steiner
10. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 5. März 2025

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser



Protokoll der Stadtratssitzung vom 25. November 2024, 16. Dezember 2024 und 3. Februar 2025: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 5. März 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die stv. Sekretärin a.i.:

Veronika Bächtold



Sanierung Abwassersystem im Gebiet Hausmatte; Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2023, Trakt. 5
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Trakt. 11
- Bericht und Antrag vom 11. September 2024 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 7
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Finanzkommission, Trakt. 8
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 7
- Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 2025, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 11. September 2024 (= Beilage 1) sowie aus der Beschreibung des Bauprojektes Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse mit Kostenvoranschlag (Projektossier) vom 28. August 2024 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 31. März 2025 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission, die Bau- und Planungskommission** sowie die **Umweltschutz- und Energiekommission** behandelten die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18. Februar 2025 alle zustimmend und ohne eigene Anträge zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 26. Februar 2025 ebenfalls unverändert zu Händen des Stadtrates.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 26. Februar 2025, beschliesst:

- 1. Das Bauprojekt Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse wird genehmigt.**
- 2. Der für die Sanierung der Kanalisation im Gebiet Hausmatte erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 1'150'000.00 (inklusive MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3400.5032.73 "Sanierung Kanalisation Gebiet Hausmatte", bewilligt.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Vizestadtpräsident Michael Schär, Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung, Energie, Umweltschutz und Tiefbau



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 31. März 2025

Traktandum Nr. 2

Langenthal, 26. Februar 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 11. September 2024
- Beilage 2: Bauprojekt Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattastrasse mit Kostenvoranschlag (Projektossier) vom 28. August 2024



Entwässerungsplanung; Sanierung Abwassersystem im Gebiet Hausmatte; Genehmigung des Bauprojektes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites; Verabschiedung zu Händen des Stadtrates; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 11. September 2024
Zuständig: Marco Bartolomé
Verteiler: Gemeinderat / Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	5
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	5
7	Ergebnis	5
8	Konsequenzen bei Ablehnung	5
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	5
10	Finanzielle Auswirkungen	6
10.1	Angaben zur Aktivierung und Abschreibung einer Investition	6
10.2	Finanzierungsnachweis	6
11	Stellungnahme Dritter	7
12	Mitberichte aus der Verwaltung	7
13	Terminprogramm zur Realisierung	7
14	Kommunikation	7
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	7
16	Beschlussentwurf	7

1 Das Wichtigste in Kürze

Westlich der Hausmattstrasse werden die Liegenschaften, beginnend mit den Häusern 56/58 bis zur Einmündung in die Zelgligasse, über eine private Schmutz- und Regenwassersammelleitung in die öffentliche Kanalisation entwässert. Aufgrund des Grundsatzentscheids des Gemeinderates vom 23. August 2023 zur Übernahme der Leitung und zur Ausarbeitung eines Übernahmeprojekts inklusive einer allfälligen Sanierung, wurden Offerten zwecks Erarbeitung eines Bauprojektes eingeholt. Zur Finanzierung der dafür notwendigen Ingenieurdienstleistungen und TV-Kanalaufnahmen wurden mit Bericht vom 6. September 2023 Nachkredite zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung beantragt und mit Beschluss des Gemeinderats am 18. Oktober 2023 bewilligt. Anschliessend wurde der Auftrag zur Ausarbeitung eines Bauprojekts für die Sanierung des Abwassersystems im Gebiet Hausmatte dem Ingenieurbüro Scheidegger AG erteilt. Dieses Projekt liegt seit anfangs September 2024 vor.

Dem Gemeinderat wird zuhanden des Stadtrats die Projektgenehmigung und die Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von Fr. 1'150'000.00 für die Sanierung des Abwassersystems im Gebiet Hausmatte beantragt.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 2023, Traktandum 5
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Traktandum 11
- Schreiben Gemeinderat vom 13. November 2023
- Bewilligter Finanzplan 2025 - 2029 vom 26. Juni 2024

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Westlich der Hausmattstrasse werden die Liegenschaften, beginnend mit den Häusern 56/58 bis zur Einmündung in die Zelgligasse, über eine private Schmutz- und Regenwassersammelleitung in die öffentliche Kanalisation entwässert. Auch die Stadt entwässert gewisse Flächen der Hausmattstrasse über diese Leitung.

Die Leitung wurde vor 1971 erstellt und ist als "altrechtliche Leitung" bis heute in Privatbesitz geblieben. Für "altrechtliche Leitungen" besteht entsprechend den bei ihrer Erstellung geltenden Bestimmungen keine gesetzliche Pflicht zur Eigentumsübernahme durch die Stadt, auch wenn sie wie im vorliegenden Fall die Funktion einer Detailerschliessung erfüllt. Nur Detailerschliessungsanlagen, die nach dem 1. Januar 1971 durch Private gebaut wurden, gehen nach ihrer Vollendung unentgeltlich zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde über.

Die Leitungen wurden als Trennsystem erstellt, entsprechen jedoch nicht mehr den städtischen Vorgaben beziehungsweise einer normkonformen Trennung von Sauber- und Schmutzwasser. Da die Zugänglichkeit zum bestehenden System nicht mehr gewährleistet ist (Kontrollschächte sind überwachsen etc.), sind Aussagen zum Zustand der Schachtbauwerke mit gewisser Vorsicht zu geniessen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Sanierungsbedarf besteht. Dies gilt auch für die Leitungen: Im Jahr 2019 wurden TV-Kanalaufnahmen von den Leitungen gemacht, die zeigen, dass diese in einem schlechten Zustand sind.

Im Weiteren kam es in der Vergangenheit zu Rückstaubildungen, insbesondere im unteren Teil Richtung Zelgligasse. Diese Beobachtungen werden durch hydraulische Berechnungen bestätigt.

Seit einiger Zeit besteht die Absicht der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer, diese Kanalisationsleitung mit Detailerschliessungscharakter an die Stadt zu übertragen. Dazu wurde ein Verein mit dem Zweck der Sanierung und Eigentumsübertragung gegründet. Die Stadt unterstützte die Bestrebungen der Eigentümerschaft.

Nach verschiedenen Gesprächen fällte der Gemeinderat am 23. August 2023 indessen den Grundsatzbeschluss, dass die Stadt die Leitung im heutigen Zustand, beziehungsweise voraussetzungslos, übernehmen soll. Begründet wird dies insbesondere mit der Tatsache, dass die Betroffenen die Anschlussgebühren gemäss Art. 31 Abwasserversorgungsreglement vom 28. Juni 2004 und seit der Erstellung der Leitung auch die jährlich wiederkehrenden Abwassergebühren bezahlt haben.

Auf Basis des Grundsatzentscheids des Gemeinderates vom 23. August 2023 zur Übernahme der Leitung und zur Ausarbeitung eines Übernahmeprojekts inklusive einer allfälligen Sanierung wurden Offerten zwecks Erarbeitung eines Bauprojektes eingeholt. Zur Finanzierung der dafür notwendigen Ingenieurdienstleistungen und TV-Kanalaufnahmen wurden mit Bericht vom 6. September 2023 Nachkredite in der Höhe von total Fr. 37'000.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung beantragt. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. Oktober 2023 wurden die Nachkredite bewilligt und anschliessend der Auftrag für die Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts in Auftrag gegeben.

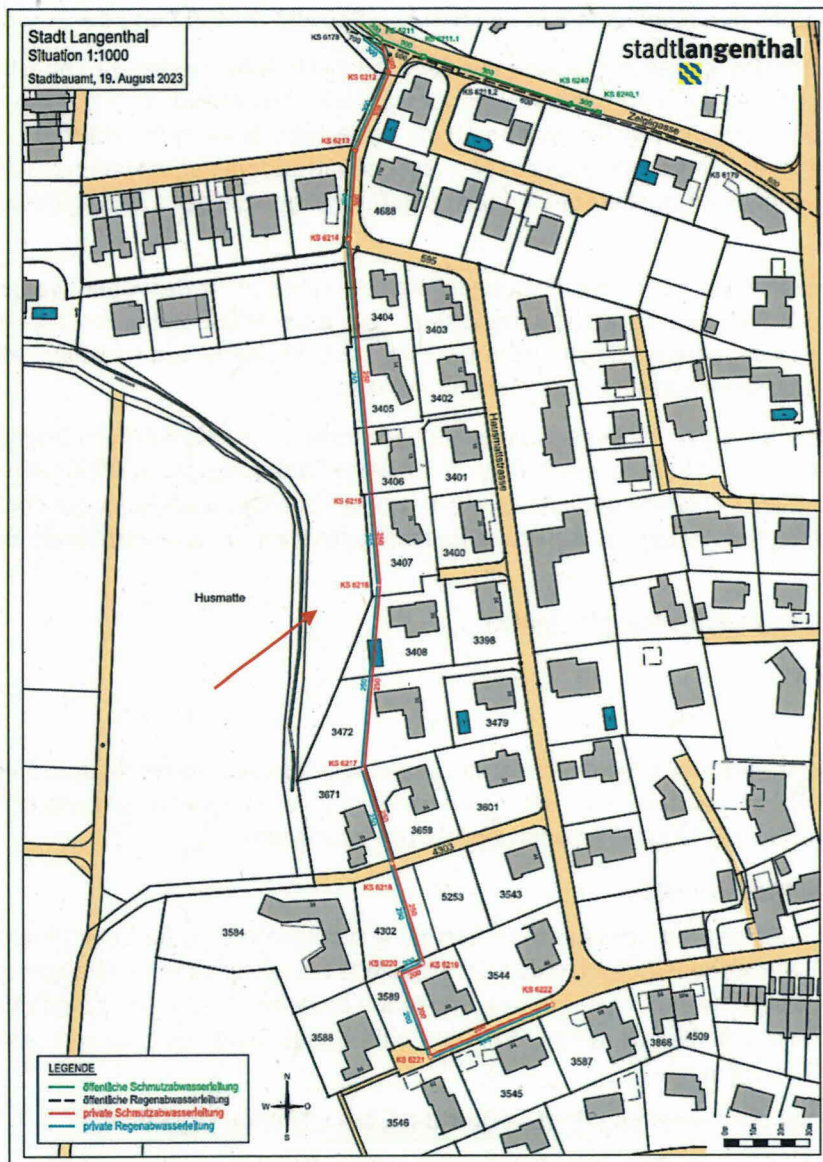


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Leitungskataster, roter Pfeil: Kanalisationsleitung

Mit dem vorliegenden Bericht wird dem Gemeinderat zuhanden des Stadtrats die Projektgenehmigung und die Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von Fr. 1'150'000.00 für die Sanierung des Abwassersystems im Gebiet Hausmatte beantragt.

4 Projektorganisation

Die Projektleitung liegt beim Stadtbauamt, Fachbereich Tiefbau und Umwelt.

5 Methodik/Vorgehen

Bedingt durch den Neubau des Doppel-Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. 4302 müssen zuerst die bestehenden Leitungen im Trennsystem umgelegt werden. Der Ersatz der beiden bestehenden, in der Parzellenmitte gelegenen Leitungsanlagen DN 250 mm erfolgt an der östlichen Parzellengrenze mit gleichen Rohrdurchmessern auf einer Länge von 27m im offenen V-Graben bis zur privaten Zufahrtsstrasse der Liegenschaft Hausmattstrasse 38 (siehe Beilage 2). Dabei werden die Kosten für die Umlegung anteilmässig zwischen den beteiligten Parteien (Bauherr Parzelle Nr. 4302 und der Stadt) aufgeteilt.

Aufgrund der umgelegten Leitungsanlage auf der Parzelle Nr. 4302 sowie zur Entlastung des Leitungssystems vom Regenwasser ist im Bereich des bestehenden Schachtes Nr. 6218 eine Neuorganisation des Abflussregimes notwendig. Der sich in einem schlechten Zustand befindenden Schacht Nr. 6218 wird dabei ersetzt. Zur Entflechtung des Regenwassers wird zudem der bestehende Abfluss ausgetrennt und mit einer neuen Ableitung dem Wydenbach zugeführt (siehe Beilage 1, Situationsplan Ableitung und Retention).

Gemäss Vorabklärungen mit dem zuständigen Wasserbauingenieur des Oberingenieurkreises IV sind aufgrund des vorhandenen Kapazitätsengpasses in der Bachleitung Retentionsmassnahmen erforderlich. Unabhängig vom bereits ausgeführten Hochwasserrückhaltebecken im Gebiet Rindermatten, wird eine Retention des Regenwassers vor Einleitung verlangt.

Die bestehenden Schmutz- und Regenwasserleitungen im Abschnitt KS 6211 bis Zelgligasse werden mittels Inliner (grabenlos) saniert (siehe Beilage 1, Situation Sanierungsplan). Die Arbeiten können zeitlich unabhängig von den beiden Neubauanlagen (Umlegung Kanalisationsleitung auf der Parzelle Nr. 4302 und Neubau Retentionsanlage mit Ableitung in den Wydenbach) in den betroffenen Bauabschnitten erfolgen.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkung

7 Ergebnis

Dem Gemeinderat wird zuhanden des Stadtrats beantragt, dem Bauprojekt für die Sanierung des Abwassersystems im Gebiet Hausmatte zuzustimmen und den für die Projektumsetzung erforderlichen Kredit von gesamthaft Fr. 1'150'000.00 (inklusive MWST) zu bewilligen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Antrages kann die Sanierung der Kanalisation im Gebiet Hausmatte nicht realisiert werden. Die bestehende Überlastung der Regenwasserleitung kann nicht abgebaut werden, womit die Gefahr von Überschwemmungen in den Gebäuden bestehen bleibt. Die schadhafte und teilweise undichten Leitungen bleiben bestehen, d.h. dass ein Teil des Schmutzabwassers weiter versickert und den Untergrund verschmutzt.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Projektbearbeitung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit.

Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt.

Die Tragbarkeit ist im aktuell gültigen genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2025 - 2029 nicht resp. nur teilweise für den Investitionsbetrag von Fr. 550'000.00 nachgewiesen. Der zusätzlich beantragte Investitionsbetrag beträgt Fr. 600'000.00. Der Betrag führt dazu, dass die vom Gemeinderat genehmigte Investitionsquote für die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung nicht eingehalten wird, wenn die anderen Investitionsvorhaben ebenfalls im geplanten Umfang realisiert werden.

Die vorgesehene Investition ist spezialfinanziert und belastet den steuerfinanzierten Haushalt nicht, jedoch die gebührenfinanzierte Rechnung "Abwasserentsorgung".

11 Stellungnahme Dritter

Die IB Langenthal AG, der Gemeindeverband untere Langete (WUL) und die Swisscom AG wurden durch das Ingenieurbüro Scheidegger AG über das Bauvorhaben der Stadt informiert. Gemäss den vorliegenden Rückmeldungen besteht im betroffenen Perimeter ein Bedarf für den Werkleitungsausbau der IB Langenthal AG. Die Arbeiten werden bei der Ausführung koordiniert, um Synergien nutzen zu können. Der WUL sowie die Swisscom AG haben keinen Bedarf am Ausbau ihrer Werkleitungen angemeldet.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkung

13 Terminprogramm zur Realisierung

Nach der Projekt- und Kreditbewilligung kann eine Submission im offenen Verfahren durchgeführt werden. Nach der Arbeitsvergabe sowie dem Erwaschen der Rechtskraft der Baubewilligung kann mit der Realisierung im Jahr 2025 begonnen werden.

14 Kommunikation

Der Informationsfluss erfolgt im Rahmen der üblichen Baustellenorganisation (Informationsschreiben mit Plan an die betroffenen Anliegenden). Bei Verkehrsbehinderungen, welche länger als eine Woche andauern, erfolgt eine Publikation im Anzeiger.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit über Ausgaben im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Unterhalt der Anlagen der Basis- und Detailerschliessung über Fr. 1'000'000.00 bis Fr. 2'000'000.00. Die im vorliegenden Fall zu bewilligenden finanziellen Mittel betragen insgesamt Fr. 1'150'000.00 und liegen somit innerhalb der genannten Spannweite. Für den vorliegenden Beschluss ist demnach der Stadtrat endgültig, das heisst ohne Vorbehalt des fakultativen Referendums, zuständig.

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 11. September 2024, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 6 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom, beschliesst:

1. *Das Bauprojekt Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse wird genehmigt.*
2. *Der für die Sanierung der Kanalisation im Gebiet Hausmatte erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 1'150'000.00 (inklusive MWST) wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3400.5032.73 "Sanierung Kanalisation Gebiet Hausmatte", bewilligt.*
3. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*

- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Jürg Blattner
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:



Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

1. Bauprojekt Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse mit Kostenvoranschlag (Projekt-dossier) der Firma Scheidegger AG, Bauingenieure & Planer, vom 28. August 2024
2. Situationsplan Umliegung öffentliche Abwasseranlage Parzelle Nr. 4302
3. Finanzierungsnachweis vom 13. September 2024

BERICHT BAUPROJEKT



Stadt Langenthal

Sanierung Abwasseranlagen Perimeter Hausmattstrasse West

Phase Bauprojekt: Sanierungs- und Rückhaltmassnahmen Schacht 6212 bis 6222

29. August 2024



Bericht Bauprojekt
Stadt Langenthal
Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse West
Projekt-Nr. 424.128

Auftraggeber

Stadt Langenthal

Auftrag

Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse West

Dokument

Perimeter Schacht 6212 bis 6222
Bericht Bauprojekt

Datei

Projektbericht - Bauprojekt Sanierung Abwassersystem Hausmattstrasse.docx

Sachbearbeiter

Adrian Nyffeler

Projektleiter (Visum)



Adrian Nyffeler

Verteiler

Stadt Langenthal (2x)
Scheidegger AG (1x)

Erstelldatum

29. August 2024

Version/Druckdatum

1.0 / 11.11.2024 11:42:00



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Auftragsanalyse	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Auftrag und Zielsetzung Bauprojekt	1
2. Grundlagen	2
2.1 Gesetzliche Grundlagen	2
2.2 Technische Grundlagen	2
2.3 Kapazitätsprüfung der bestehenden Abwasseranlagen	3
2.4 Gewässer- und Grundwasserschutz	4
2.5 Belastete Standorte	5
2.6 Geologie und Baugrund	5
2.7 Naturgefahren	6
2.8 Bestehende Werkleitungen	6
2.9 Orts- und Projektplanungen im Perimeter	6
2.10 Vorgaben Wasserbau Oberingenieurkreis IV	7
3. Zustandsuntersuchungen bestehende Anlagen	9
3.1 Allgemeines und Grundlagen	9
3.2 Zustandsuntersuchungen	9
3.3 Sanierungsmassnahmen	11
4. Prüfung Ausführungsvarianten	13
4.1 Vorgaben Standard öffentliche Abwasseranlagen	13
4.2 Variantenuntersuchung	13
4.3 Variantenentscheid	15
5. Projektbeschreibung Neubau Abwasseranlagen	16
5.1 Retentionsanlage	16
5.2 Projektierte Massnahmen	16
5.3 Bauausführung	18
5.4 Bauinstallationsflächen	19
5.5 Verkehrsführung während Baurealisierung	20
5.6 Projektrisiken	20
6. Projektkosten	22
6.1 Abgrenzungen	22
6.2 Projektkosten	22



Bericht Bauprojekt
Stadt Langenthal
Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse West
Projekt-Nr. 424.128

Anhang

- Anhang 1 Kostenvorschlag Bauprojekt
- Anhang 2 Bemessung Retentionsanlage
- Anhang 3 Mängel und Sanierungsmassnahmen an Leitungen
- Anhang 4 Mängel und Sanierungsmassnahmen an Schächten

Planbeilage

- 424.128/4.01 Situation Sanierungsmassnahmen bestehende Anlagen 1:500
- 424.128/4.02 Situation Neubauten Niederschlagsabwasser 1:200
- 424.128/4.03 Längenprofil Neubauten Niederschlagsabwasser 1:200/20
- 424.128/4.04 Normalprofil Neubau Leitung Niederschlagsabwasser 1:50

1. Ausgangslage und Auftragsanalyse

1.1 Allgemeines

Auf den Parzellen 4302 und 5253 westlich der Hausmattstrasse sind Neubauvorhaben geplant resp. kurz vor dem Baustart. Die Liegenschaftsentwässerung kann heute nur in ein durch private Grundstückseigentümer erstelltes Abwassersystem erfolgen.

Alle Liegenschaften westlich der Hausmattstrasse bis zur Einmündung in die Zelgligasse sind mittels dieser bestehenden, privaten Schmutz- und Regenwassersammelleitungen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Die Stadt Langenthal leitet heute ab der ins Eigentum übernommenen Strassenparzelle 595 Regenabwasser in die Detailerschliessungsleitungen.

Die heute beteiligten Liegenschaftseigentümer - als Eigentümer der heute privaten Leitungen - haben einen Verein zur Organisation einer gemeinsamen Sanierung gegründet. Durch die Zuleitung von Strassenabwasser ist die Stadt Langenthal somit auch beteiligt an Sanierungsmassnahmen resp. sollte auch Mitglied des Vereins werden.

Gemäss politischer Auffassung hat sich die Sachlage verändert und anhand der oben genannten Beteiligung sollte nun die Leitungsanlage ins öffentliche Eigentum übernommen werden.

Mit einer privat beauftragten Studie hat die Scheidegger AG im Jahre 2018 den Zustand sowie die Kapazität der bestehenden Leitungsanlagen ermittelt.

Die Leitungsanlagen sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand und können die gesetzlichen Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung (v.a. Dichtheit des Systems) nicht mehr erfüllen. Zudem ist bei einem GEP-Dimensionierungsregen der unterste Teilabschnitt des Regenwassersystems bei Einleitung des öffentlichen Strassenabwassers rechnerisch überlastet.

1.2 Auftrag und Zielsetzung Bauprojekt

Mit dem Bauprojekt liegt ein technisches Konzept vor, welches die Umsetzung der zu ermittelnden Lösungsvariante von Sanierungs- resp. Ersatzmassnahmen aufzeigt. Dabei ist eine teilweise Einleitung von Regenabwasser in die Retentionsanlage "Wydenbach" Bestandteil der Überlegungen und Variantenuntersuchung.

Aufgrund der heutigen Leitungslage würden Eingriffe in private Grundstücke mit Gartenanlagen bei Ersatzmassnahmen unumgänglich sein.

Neue Leitungslagen sind auf technische Realisierbarkeit und Machbarkeit in Zusammenarbeit mit zuständigen kantonalen Behörden (AGR, AWA, TBA, etc.) zu prüfen.

Zudem sollen allfällig sinnvolle Synergie zum gleichzeitigen Ersatzbau im Teilbereich der geplanten Neubauten aufgezeigt und mittels Kostenvoranschlags in diesem Teilabschnitt unterlegt werden.

Aufgrund dieser Projektdefinitionen erfolgt die Erarbeitung eines konkretisierten Bauprojektes dessen Massnahmen die Kostenfolge mit einer Genauigkeit von $\pm 10\%$ aufzeigt.

Auf dieser Basis kann eine Kreditgenehmigung der Stadt Langenthal, die Terminierung sowie die Ausarbeitung der grundbuchlich notwendigen Dienstbarkeiten für die Realisierung erfolgen.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Kantonales Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 11. November 1996
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG) vom 14. Februar 1989
- Kantonale Wasserbauverordnung (WBV) vom 15. November 1989

2.2 Technische Grundlagen

Projekt- und Konzeptplanungen

- Diverse Projektbesprechungen mit der Bauherrschaft (Stadt Langenthal) sowie Grundstückseigentümer Parzellen 4302 (Familie Flühmann)
- Generelle Entwässerungsplanung GEP: Entwässerungskonzept und Vorprojekte (Scheidegger AG / Holinger AG)
- Kurzbericht "Überprüfung Kapazität bestehende Abwasserleitung" (Scheidegger AG, Dezember 2018)
- Projektplanung Neubau DEFH Flühmann; Parzelle 4302 (Forum A; Stand Baueingabe Juni 2024)
- Projektplanung Neubau EFH Kessler; Parzelle 5253 (Lüscher Egli AG; Stand prov. Ausführungsplanung März 2024)

Bestandsdaten

- Ausführungs- und Katasterpläne Abwasseranlagen der Stadt Langenthal
- Bestandspläne der IBL für Wasser, Gas, Elektrizität, BKA sowie der Swisscom für Telekommunikation
- Zustandsaufnahmen mittels Kanalfernsehaufnahmen (Landolt Kanaltechnik AG; Juni 2019)
- Zustandsaufnahmen und Schachtprotokolle; soweit zugänglich (Scheidegger AG; Frühjahr 2024)
- Feldaufnahmen mit Systemverifikation

Geodienste

- Gewässerschutzkarte des Kantons Bern (Auszug Geoportal vom Juli 2024)
- Grundwasserkarte des Kantons Bern (Auszug Geoportal vom Juli 2024)
- Gewässerkarte des Kantons Bern (Auszug Geoportal vom Juli 2024)
- Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern (Auszug Geoportal vom Juli 2024)
- Naturgefahrenkarte des Kantons Bern (Auszug Geoportal vom Juli 2024)
- Geologische Grundlagedaten des Kantons Bern mit Auszug diverser Bohrprofile (Auszug Geoportal vom Juli 2024)

Normen

- SIA Norm 190 "Kanalisation" (Ausgabe 2017)
- SN 592'000:2012 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung" (VSA / suissetec, 2012)
- SIA Dokumentation D 0263 "Rohrstatik" zur Norm SIA 190:2017 (Ausgabe 2018)
- SIA Dokumentation D 0264 "Hydraulik" zur Norm SIA 190:2017 (Ausgabe 2019)
- Normen und Richtlinien des VSA (Verband für Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)
- Normen und Richtlinien des VSS (Vereinigung der Schweizer Strassenfachleute)

Richtlinien

- VSA-Richtlinien der Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" u.a. mit
 - VSA-Richtlinie "Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlage" (Ausgabe 2014)
 - VSA-Richtlinie "Zustandserfassung von Entwässerungsanlagen" (Ausgabe 2007)
 - VSA-Richtlinie "Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen" (Ausgabe 2023)
 - VSA Richtlinie "Baulicher Unterhalt von Entwässerungsanlage" (Ausgabe 2009)
- VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" (Ausgabe 2019)
- Allgemeine Auflagen für die Liegenschaftsentwässerung (Amt für Wasser und Abfall)
- Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (Amt für Gewässerschutz) Ausgabe 1999

2.3 Kapazitätsprüfung der bestehenden Abwasseranlagen

Grundsatz

Das bestehende, dazumal private Doppelsystem mit parallel verlaufenden Misch- und Niederschlagsabwasserleitungen ab Schacht 6222 bis zum Anschluss an die Abwasserleitungen in der Zelgligasse wurde im Jahre 2018 auf seine Kapazität hin überprüft.

Dabei wurde der Grundsatz der Bemessungen gemäss GEP-Konzeptplanung für das öffentliche Abwassernetz der Stadt Langenthal auf ein Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrperiode von 5 Jahren angewandt. Stärkere Niederschlagsereignisse führen zwangsläufig zu Überlastungen im Abwassernetz der Stadt Langenthal.

Erkenntnisse Kapazitätsprüfung

Rechnerisch ist die bestehende Leitungsanlage im unteren Abschnitt zwischen Schacht 6212 und 6216 bereits zum heutigen Zeitpunkt - ohne Berücksichtigung der Bebauung von Freiflächen - bereits vollständig ausgelastet resp. überlastet. Bei Starkregen mit grösserer Wiederkehrperiode ist mit Rückstauerscheinungen vorwiegend zu rechnen.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse sowie der Anordnung des vorgängig beschriebenen Doppelsystems mit baulich nicht komplett getrennten Systemen in den Schächten ist bei Starkregenereignissen das Parallelsystem im Dimensionierungsfall ab Schacht 6214 durch grössere Leitungsfälle nicht vollständig ausgelastet.

Da kommunizierende Doppelsystem ist aus gewässerschutztechnischen Gründen mit verstärktem Eintrag von Niederschlagsabwasser ins Schmutzwassersystem und umgekehrt nicht kompatibel mit den Entwässerungsgrundsätzen zum Schutze der Gewässer.

2.4 Gewässer- und Grundwasserschutz

Gewässerschutzbereich

Der Perimeter der Leitungsanlagen befindet sich innerhalb des Gewässerschutzbereiches üB. Im Gewässerschutzbereich üB sind, unter Vorbehalt des nachfolgend beschriebenen Abschnittes, keine Auflagen seitens Grundwasserschutzes für die Realisierung und den Betrieb zu erwarten.

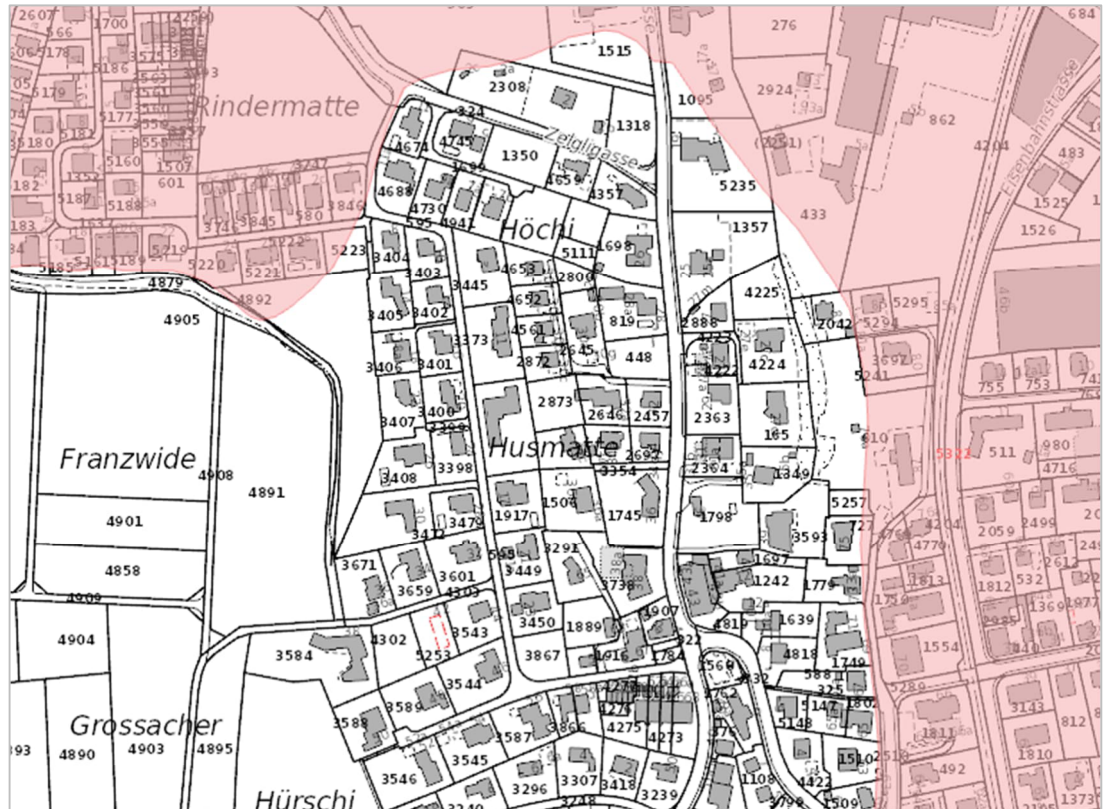


Abbildung 1: Gewässerschutzkarte (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Grundwasser

Gemäss der Versickerungskarte sowie der Information der kantonalen Grundwasserkarte (Geoportal Kanton Bern) befindet sich im Projektperimeter kein Grundwasservorkommen. Aufgrund der schlecht durchlässigen Schichten wird örtlich Schichtwasser erwartet.

Für Bauarbeiten in offenen Gräben und Baugruben sind aufgrund des bindigen Bodenmaterials resp. Schichtwasser mit Wasserhaltungsmassnahmen zu rechnen.

Gewässer

Im Projektperimeter befindet sich das kartierte Gewässer «Wydenbach».

Für Bauten und Anlagen im Gewässerraum wird auf Kapitel 2.10 «Vorgaben Wasserbau Oberingenieurkreis IV» verwiesen.

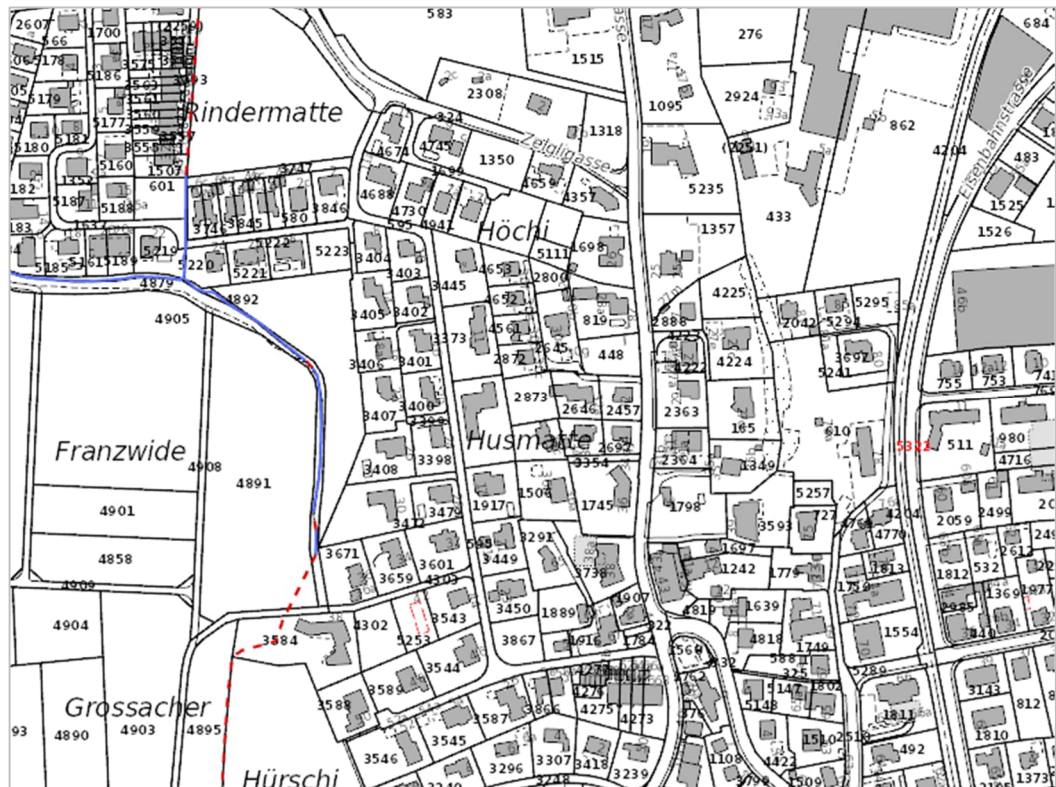


Abbildung 2: Gewässernetz des Kantons Bern mit Verlauf Wydenbach (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

2.5 Belastete Standorte

Im Umfeld des Projektperimeters befinden sich keine kartierten belasteten Standorte resp. Betriebsstandorte.

2.6 Geologie und Baugrund

Erfahrungswerte aus nahegelegenen Baustellentätigkeiten sowie Sondagen für die Bauvorhaben auf Parzelle 4302 resp. 5253 zeigen einen Baugrund aus stark bindigem Material mit zufließendem Schichtwasser (im Bereich Sondage auf ca. 2.80 m Tiefe).

Historische Bohrprofilen liegen im Projektperimeter keine vor. Mit verfestigten Schichten oder Molassefels ist gemäss Felsreliefkarte des Kantons Bern auf der im Projekt vorgesehenen Aushubtiefe allfällig im Bereich des Bachlaufs «Wydenbach» zu rechnen.

2.7 Naturgefahren

Im Projektperimeter ist gemäss Naturgefahrenkarte mit keiner Gefährdung zu rechnen.

2.8 Bestehende Werkleitungen

Im Projektperimeter befinden sich im Bereich der privaten Erschliessungsstrasse zu Liegenschaft Hausmattstrasse 38 zahlreiche Anlagen verschiedener Versorgungswerke. Sie sind, soweit bekannt, auf dem Bauprojektplan visualisiert. Die vorgesehenen Leitungsrillen und Baugruben werden durch diese Werke teilweise in diesen Bereichen behindert und müssen gesichert oder verlegt werden.

2.9 Orts- und Projektplanungen im Perimeter

Zonenplanung

Die Parzellen im Umfeld des Perimeters, entlang der Hausmattstrasse bis Einmündung Zelgligasse, befinden sich alle in der Wohnzone W2.

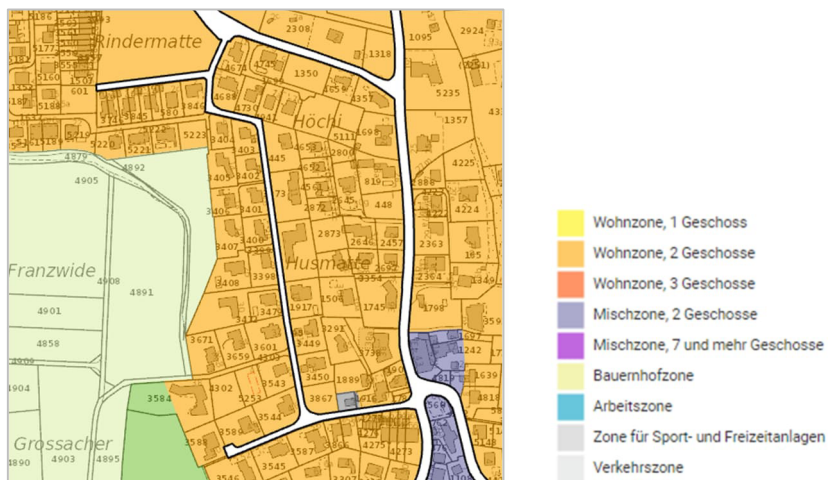


Abbildung 3: Kommunale Nutzungsplanung (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Bauten in der Landwirtschaftszone können Fruchtfolgeflächen tangieren. Der Umgang mit Kulturland bzw. mit Fruchtfolgeflächen ist im Kanton Bern seit dem Jahr 2017 im Baugesetz (BSG 721.0) resp. der Bauverordnung (BSG 721.1) geregelt.



Abbildung 4: Fruchtfolgeflächen (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Vorwiegend im Bereich des Wydenbaches kann diese im Projekt temporär beansprucht werden. Mit dem für die Realisierung erforderlichen Bewilligungsverfahren ist diesem Umstand entsprechend Rechnung zu tragen.

Bebauung Parzellen 4302 und 5253

Mit Baustart Sommer/ Herbst 2024 sind auf den genannten Parzellen Neubauvorhaben geplant.

Das auf Parzelle 4302 geplante Doppel-EFH tangiert die bestehende Abwasserableitung im Trennsystem ab Schacht 6219 bis Schacht 6218 und bedingt eine Umlegung dieser Doppelleitungsanlage auf der Parzelle.

Parallel zur vorliegenden Projektplanung wurde die Umlegung der Leitungsanlagen durch die Grundeigentümer der Scheidegger AG zur Planung übertragen.

Die Verhandlungen zur Kostenbeteiligung der Stadt Langenthal sind aktuell noch nicht abgeschlossen. Die Kostenanteile für die Stadt Langenthal werden in das vorliegende Bauprojekt integriert.

2.10 Vorgaben Wasserbau Oberingenieurkreis IV

Einleitbedingungen

Gemäss Vorabklärung vom Februar 2024 mit dem zuständigen Wasserbauingenieur Christoph Matti (OIK IV) ist für die Einleitung von sauberem Niederschlagsabwasser in einen Vorfluter ein Nachweis erforderlich, dass das Niederschlagsabwasser nicht der Versickerung zugeführt werden kann.

Bei Vorliegen dieses Nachweises darf das Niederschlagsabwasser eingeleitet werden.

Aufgrund des vorhandenen Kapazitätsengpasses in der Bachwasserleitung werden Retentionsmassnahmen gefordert. Die Existenz eines Hochwasserrückhaltebeckens weiter flussabwärts ändert nichts an dieser Anforderung, da dazwischenliegende Parzellen geschädigt werden könnten. Unabhängig von bestehenden Hochwasserschutzmassnahmen wird eine Retention des Niederschlagsabwassers vor Einleitung verlangt. Eine Retentionsanlage ist gemäss den Vorgaben der Bestimmungen ab 2021 erforderlich.

Bauten innerhalb Gewässerabstand

Mit Anfrage vom November 2023 wurde die Genehmigungsfähigkeit einer teilweisen Baurealisierung der Retentionsanlage innerhalb des Gewässerabstandes zum Wydenbach abgeklärt.

Der Verlauf der Bachleitung sollte verifiziert werden. Zwischen der Achse der Bachleitung und der Retentionsanlage ist ein Mindestabstand von 3.0 m einzuhalten. Unter dieser Voraussetzung kann die Wasserbaupolizei eine Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG in Aussicht stellen.

Der Art. 41c GSchV «Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums» wird die Leitbehörde abschliessend beurteilen. Aus Sicht Wasserbauingenieur OIK IV sollte dies möglich sein, da aktuell mit einem sehr grossen Gewässerraum von rund 20.00 m gerechnet wird. Nach Übergangsbestimmung wären es «nur» 17.50 m.

3. Zustandsuntersuchungen bestehende Anlagen

3.1 Allgemeines und Grundlagen

Die betroffenen Entwässerungsanlagen (Leitungen und Schächte) im Perimeter ab Schacht 6222 bis 6212 waren aufgrund des bislang privaten Eigentums kein Bestandteil der Zustandsuntersuchung im Rahmen der GEP Erarbeitung.

Für den geplanten Eigentumsübertrag der Anlagen an die Stadt Langenthal diese Anlagen wurde im Vorfeld der Projektierung Zustandsuntersuchung getätigt, damit allfälliger Sanierungsmassnahmen definiert werden können.

Alle im Perimeter bestehenden Abwasserleitungen des parallel verlaufenden Doppelrohrsystems (Misch- und Niederschlagsabwasser) wurden visuell mittels Kanalfernsehen im Herbst 2019 durch die Landolt Kanaltechnik AG, Langenthal auf ihren Zustand hin untersucht.

Auf Basis dieser Aufnahmen wurde die Zustandsbeurteilung und der Sanierungsbedarf ermittelt und eine Kostenberechnung für Sanierungsmassnahmen der Leitungen und Schächte durchgeführt.

3.2 Zustandsuntersuchungen

Die Leitungen verlaufen grösstenteils durch Privatparzellen. Aufgrund von teils überdeckten Schächten war nicht überall die Zugänglichkeit gegeben. Es konnten nicht alle Leitungen vollständig erfasst werden.

Zustand Mischabwasserleitungen Hausmattstrasse -Schacht 6222 – 6212

Die auf diesem Abschnitt bestehenden Leitungsanlagen aus Betonrohren DN 200, DN 250 und DN 300 befinden sich in einem mittleren bis schlechten Zustand. Es sind unvollständig eingebundene seitliche Anschlüsse, Scherbenbildungen und vereinzelt leichte Rissbildungen vorhanden.



Abbildung 5: Einlauf nicht fachgerecht eingebunden



Abbildung 6: Rohrwandung stark verkalkt

Die Schadensbilder in den Mischabwasserleitungen weisen auf eine Undichtheit des Systems hin. Es sind Sanierungsmassnahmen erforderlich.

Zustand Niederschlagsabwasserleitungen -Schacht 6222 – 6212

Auch die Leitungen des Niederschlagsabwassersystems bestehen aus Betonrohren DN 200, DN 250 und DN 300. Alle Leitungen weisen die gleichen Mängel und Schäden wie die parallel verlaufenden Mischabwasserleitungen auf: Scherbenbildung an mehreren Stellen, ungebundene seitliche Einläufe, Abplatzungen und harte Ablagerungen. Zudem weisen alle Leitungen Verkalkungen an fast allen Muffen auf.



Abbildung 7: Muffe Scherbenbildung



Abbildung 8: Muffe stark versetzt und geöffnet

Die Schadensbilder weisen auf eine Undichtheit des Systems hin. Es sind Sanierungsmassnahmen erforderlich.

Fazit Zustand Leitungen

Ausgenommen die zu ersetzenden resp. umzulegenden Anlagen müssen alle Misch- und Niederschlagsabwasserleitungen im Perimeter Hausmattstrasse müssen aufgrund der Schadensbilder mittels Rohrliningverfahren saniert werden.

Zustand Schächte

Die Kontrollschächte 6212 bis 6222 des Doppelrohrsystems befinden sich teilweise überdeckt in den Gärten der Liegenschaften. Aufgrund der Unzugänglichkeit war in dieser Projektphase eine Zustandsuntersuchung dieser Schächte mit detaillierter Mängelerfassung der Schäden nicht möglich.

Teilweise konnten durch Kamerabilder anhand der Zustandsaufnahmen von Leitungen resp. Protokolle von zugänglichen Schächten gewisse Beurteilungen erfolgen und somit der Allgemeinzustand der Anlagen beurteilt werden.

Vor der Realisierung der Leitungssanierungen müssen die bislang unzugänglichen Schächte freigelegt werden. Dazumal sind eine detaillierte Beurteilung und Definition der Sanierungsmassnahmen möglich.

Bei den zugänglichen Schächten, welche sich alle im Strassenbereich befinden, konnten keine starken Mängel oder Schäden festgestellt werden. Zum Teil finden sich unvollständig und unverputzte seitliche Einläufe, schlecht verputzte Fugen. Aufgrund von leichten Auswaschungen sind bei allen Schächten dieses Doppelrohrsystems zudem leichte Sanierungsarbeiten an Bankett und beiden Durchlaufrinnen (Misch-/Niederschlagswasser) erforderlich.



Abbildung 9: Doppelrohrsystem, Rinnen leicht ausgewaschen



Abbildung 10: Grosser Baum über Schacht 6219

Fazit Zustand Schächte

Die bislang bekannten Mängel an den zugänglichen Schächten werden im Rahmen dieses Projektes saniert. Der Zustand der bislang unzugänglichen Schächte ist mit der Leitungssanierung zu prüfen und die entsprechenden Sanierungsmassnahmen sind zu definieren.

Die beiden kommunizierenden System, bedingt durch zu wenig hohe Abtrennungen zwischen den beiden Systemen sind zu korrigieren. Bei Normalabfluss im Dimensionierungsfall ist der Überlauf in das andere System zu verhindern.

3.3 Sanierungsmassnahmen

Leitungsanlagen

Aufgrund der vorhandenen Undichtheit der beiden Leitungssysteme kann mit nur einzelnen, lokalen Reparaturen die Dichtheit des Systems nicht wieder herstellen werden. Durch die hydraulische Systemanpassung mit Austrennung von Niederschlagswasser sind keine Ersatzmassnahmen erforderlich.

Die Dichtheit sowie die Verstärkung der Stabilität sind durch den Einbau von Inlinern auf ganzer Leitungslänge herzustellen. Lokale Schädigungen oder Ablagerungen sind vorgängig mittels Roboterarbeiten für die Linersanierung vorzubereiten. Im Anschluss sind die seitlichen Anschlüsse dicht in das sanierte System einzubinden.

Die detaillierten Schadensbilder und Sanierungsmassnahmen sind in Anhang 3 ersichtlich.

Schächte

Die Verfahren der Sanierungsmassnahmen wurden anhand von Randbedingungen sowie Konsultation der bestehenden Schachtprotokolle 2006 und Kanalfernsehaufnahmen aus dem Jahre 2019 und teilweiser Begehung in 2024 der Bauwerke festgelegt.

Bei allen Schächten sind die ausgewaschenen Durchlaufrinnen zu sanieren und das Bankett anzupassen. Zudem sind alle Schächte im Grünbereich überdeckt. Die Lage dieser Schächte muss im Rahmen der Sanierungsmassnahmen an den Leitungen mittels Ortungsgerät an der Kanalfernsehkamera ermittelt und diese anschliessende freigelegt werden.

Von einer möglichen Sanierung ausgeschlossen ist der sich im Strassenbereich befindliche Schacht 6218. Dieser wird im Rahmen der projektierten Entwässerung für die Umlegung der öffentlichen Abwasseranlagen auf Parzelle 4302 ersetzt.

Der überdeckte Schacht 6219 befindet sich im Gartenbereich der Parzelle 3589 unter einer ca. 15 m grossen Buche. Eine Zustandsbeurteilung konnte aufgrund der nicht gegebenen Zugänglichkeit nur auf Basis der vorhandenen, qualitativ etwas unscharfen, Videoaufnahmen gemacht werden. Diese zeigen beim Abschnen eines Teilbereichs des Schachts, starken Wurzeleinwuchs und leichte Rissbildung im Schachtrohr. Zudem ist das Bankett nur ansatzweise vorhanden und die Rinne ausgewaschen.

Um diesen Schacht sanieren zu können muss die Zugänglichkeit wieder hergestellt werden. Nach Verifikation der Schachtlage ist die Buche in Absprache mit dem Grundeigentümer zu fällen. Eine mögliche Ersatzmassnahme oder Entschädigung ist mit dem Grundeigentümer abzusprechen.

In den vergangenen fünf Jahren seit der Erfassung der überdeckten Schächte mittels Kanal-TV können sich die vorhandenen Schäden noch verstärkt haben. Vor der eigentlichen Realisierung der Massnahmen sind nach Freilegung der überdeckten Schächte durch die beauftragte Sanierungsunternehmung die Massnahmen nach Begutachtung mit der Projektleitung abzusprechen. Anhand der Besichtigung vor Ort werden die abschliessenden Massnahmen festgelegt, wobei die gewählte Schachtsanierung nur bei grober Veränderung des Schadenbilds anzupassen ist.

Die bislang bekannten Mängel und deren Sanierungsmassnahmen sind pro Schacht im Anhang 4 ersichtlich.

4. Prüfung Ausführungsvarianten

4.1 Vorgaben Standard öffentliche Abwasseranlagen

Durch die geplante Übernahme der privaten Leitungsanlagen in das öffentliche Eigentum der Stadt Langenthal wird der Grundsatz massgebend, dass alle Anlagen sowohl der Gewässerschutzgesetzgebung wie auch bezüglich Kapazität den Grundsätzen der generellen Entwässerungsplanung GEP der Stadt Langenthal zu genügen haben.

Anhand der unter Kapitel 2.3 «Kapazitätsprüfung der bestehenden Abwasseranlagen» erläuterten Problemstellungen ist das Doppelsystem, vorwiegend aufgrund der Niederschlagsabwassermenge, im unteren Teilbereich gemäss Dimensionierungsregeln gemäss GEP überlastet.

4.2 Variantenuntersuchung

Mit vorliegender Projektbearbeitung wurden folgende Varianten zur Herstellung des konformen Zustandes dieses Leitungssystems untersucht:

- Variante A: Austrennung und Einleitung von Niederschlagsabwasser ab Schacht 6218 in Gewässer (Wydenbach)
- Variante B: Vergrösserung Niederschlagsabwasserleitung ab Schacht 6216 bis Zelgligasse mit neuer Linienführung
- Variante C: Ersatz Doppelrohrsystem durch neue Mischabwasserleitung ab Schacht 6216 an bestehender Lage

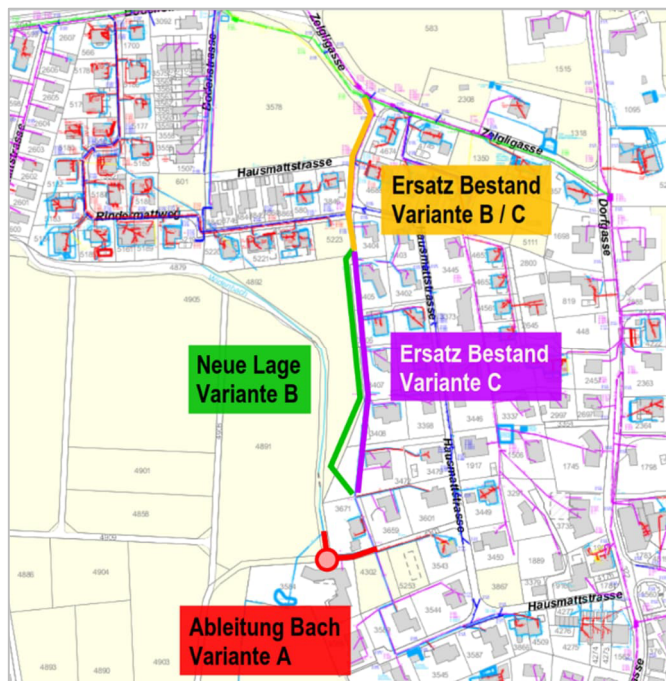


Abbildung 11: Varianten Massnahmen

Bei allen Varianten sind die restlichen, nicht ersetzte Leitungsabschnitte gemäss Kapitel 3 «Zustandsuntersuchungen bestehende Anlagen» noch mittels Sanierungsmassnahmen instand zu stellen.

Variante A: Austrennung mit Ableitung in Wydenbach

Durch das Austrennen von Niederschlagswasser ab Zufluss zu Schacht 6218 kann das nachfolgende Doppelsystem so weit entlastet werden, dass im Bereich ab Schacht 6211 in der Zelgligasse bis zu Schacht 6218 keine Ersatzmassnahmen aus hydraulischen Gründen erfolgen müssen.

Die Austrennung sieht vor, mit neuer Ableitung zum Wydenbach und zwischengeschalteten Rückhaltmassnahmen (Retentionsanlage) gemäss Vorgaben des kantonale Wasserbauingenieurs (Tiefbauamt OIK IV) das Niederschlagswasser gedrosselt dem Gewässer zuzuführen.

Vorteile

- Entlastung des untenliegenden Systems durch Austrennung
- Keine Ersatzmassnahmen des Niederschlagsabwassersystems ab Schacht 6216 bis 6211
- Retentionsanlage im Bereich stadteigenen Wegparzelle 4876
- Geringe Beanspruchung privater Grundstücke für Baumassnahmen
- Gewässerschutz gut gewährleistet durch gedrosselte Ableitung in Gewässer
- Kostengünstiger als Varianten B und C

Nachteile

- Innensanierung des gesamten Abwassersystem – ausgenommen Bereich Umlegung Parzelle 4302

Variante B: Leitungsersatz mit neuer Linienführung

Mit Ersatz der Niederschlagsabwasserleitung ab Schacht 6211 in der Zelgligasse bis Ende Parzelle 5223 im Strassenbereich an ähnlicher Lage sowie mit neuer Linienführung im Kulturland am Rand der Bauzone bis Schacht 6216 wird das bestehende Niederschlagsabwassersystem ersetzt.

Vorteile

- Innensanierung nur Teilbereich des Niederschlagsabwassersystems notwendig (wie Variante C).
- Neubauanlage Niederschlagsabwassersystem zwischen Schacht 6216 und Zelgligasse.

Nachteile

- Neuanschlüsse Niederschlagsabwasser der Liegenschaften im Bereich Linienführung Kulturland
- Bewilligungsfähigkeit Bauen in Landwirtschaftszone in Frage gestellt
- Grössere Beanspruchung privater Grundstücke für Baumassnahmen (v.a. Anschlüsse)
- Kostenintensiver zu Varianten A

Variante C: Leitungsersatz entlang Bestandsanlagen

Mit Ersatz des Doppelrohrsystems zur Vereinigung neu als Mischabwasserleitung DN 500 resp. DN 400 ab Schacht 6211 in der Zelgligasse bis Schacht 6216 - an identischer Lage wie das heutige Parallelsystem - wird das bestehende Doppelabwassersystem in diesem Bereich vorwiegend in privaten Grundstücken ersetzt.

Die Grundidee der Systemvereinigung entstand durch die Tatsache, dass der Zielschacht 6211 in der Zelgligasse per se als Regenüberlauf ausgebildet ist und das Niederschlagsabwasser an dieser Stelle wieder ausgetrennt wird.

Vorteile

- Neubauanlage Mischabwassersystem zwischen Schacht 6216 und Zelgligasse.
- Elimination des Doppelrohrsystems und Verringerung des Wiederbeschaffungswertes.
- Grundstückanschlüsse werden an ein System erfolgen.
- Innensanierung nur im Teilbereich des oberliegenden Doppelrohrsystems notwendig.

Nachteile

- Mögliche, nach Gewässerschutzgesetzgebung verbotene Einleitung von Reinwasser ab Sickerleitungen der Liegenschaften
- Grosse Beanspruchung privater Grundstücke für Realisierung der Baumassnahmen
- Allfälliger Widerstand aufgrund der starken Bautätigkeiten in Gartenanlagen
- Kostenintensivste Variante

4.3 Variantenentscheid

Die vorgehend beschriebenen Varianten wurden zusammen mit Vertretern des Stadtbauamtes analysiert sowie die Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen.

Aufgrund der überwiegenden Vorteile der Variante A mit geringen Eingriffen in private Grundstücke und als kostengünstigste Variante wurde entschieden, die **Variante A «Austrennung des Regenwasser mit Ableitung in Gewässer»** zur Projekt-reife auszuarbeiten.

5. Projektbeschreibung Neubau Abwasseranlagen

5.1 Retentionsanlage

Gemäss den Vorgaben des kantonale Wasserbauingenieurs, gestützt auf das WBG ist eine Retentionsmassnahme vor Einleitung ins Gewässer gemäss den Vorgaben der Bestimmungen ab 2021 erforderlich.

Dimensionierung

Die Austrennung des Niederschlagsabwassers erfolgt ab den oberhalb des bestehenden Schachtes 6218 zufließenden befestigten Flächen mit Anschluss ans Niederschlagsabwassersystem. Durch die geplanten Sanierungsmassnahmen wird das heute korrespondierende Doppelsystem auch klar ausgetrennt.

Ab den ca. 1.25 ha Gesamtfläche fliesst ein reduzierter Flächenanteil von ca. 3.5 h Richtung Retention. Dies erzeugt ein Abfluss im Dimensionierungsfall von 99 l/s. Nach Vorgaben OIK IV muss der Zufluss auf 14.2 l/s reduziert werden. Dadurch ist für Retentionsmassnahme ein Rückhaltevolumen von 85 m³ erforderlich.

Die detaillierte Disposition der Zuflussmenge und Dimensionierung der Anlage mit Drosselablass sind im Anhang 2 dokumentiert.

Zur Abscheidung von zufließenden Feinanteilen und groben Bestandteilen ab den befestigten Oberflächen vor der Retentionsanlage resp. dem Gewässer wird ein gemäss SN-Norm 592'000 dimensionierter Schlammsammler DN 2'000 mm vorgeschaltet.

Disposition

Es wird ein System mit Hohlkörperboxen und Abdichtung mittels wasserdicht verschweisster Folien gewählt, welches auch bezüglich Lieferung und Einbau die eingeschränkten Platzverhältnisse berücksichtigt.

Abmessungen:

- Anlage: ca. 11.20 x 4.00 x 1.98 m
- 210 Boxen à 80 x 80 x 66 cm
- System-/Hohlkörpervolumen: 85 m³

Vorteile bietet diese Bauweise durch gute Abdichtung des Bauwerks im wassergesättigten Boden. Hinsichtlich Realisierungsdauer kann für den eigentlichen Bau des Retentionskörpers von ca. 2-3 Arbeitstagen ausgegangen werden.

Einschränkungen resp. Nachteile findet sich im betrieblichen Unterhalt. Die Zugänglichkeit ist nur durch oben- resp. untenliegende Schachtbauwerke für Systemspülungen möglich. Auch kleinere Regenereignisse befüllen die Hohlkörper. Das Bauwerk kann nach Erstellung nicht begangen werden.

5.2 Projektierte Massnahmen

Zur Umsetzung der gemäss Kapitel 0 gewählten Ausführungsvariante werden im Projektperimeter nachfolgende Arbeiten an den Abwasseranlagen vorgesehen.

Umlegung und Ersatz Leitungsabschnitt KS 6218 - 6219

Allgemeines

Bedingt durch den Neubau des Doppel-Einfamilienhauses auf Parzelle 4302 muss das bestehende Doppelsystem Misch- und Niederschlagsabwasser umgelegt werden. Dabei werden die Kosten für die Umlegung anteilmässig zwischen den beteiligten Parteien (privaten Bauherren und der Stadt Langenthal) aufgeteilt. Die Kostenaufteilung ist gegenwärtig noch in Verhandlung.

Der Ersatz der beiden bestehenden Leitungsanlagen DN 250 mm, mit heutiger Lage in Parzellenmitte erfolgt an der östlichen Parzellengrenze mit gleichem Rohrdurchmesser bis zur privaten Zufahrtsstrasse zu Liegenschaft Hausmattstrasse 38 auf einer Länge von ca. 37 m.

Leitungslage

Die Leitungslage definiert sich aufgrund der vorhandenen künftigen Platzverhältnisse sowie der Umgebungsgestaltung.

Bauverfahren

Die neue Leitung wird am Rand der Parzelle 4302 im offenen V-Graben erstellt.

Aufgrund des geplanten Neubaus muss dieser Leitungsabschnitt vorgängig der Bauarbeiten zum Neubau erstellt werden.

Entflechtung und Ersatz im Bereich KS 6218

Allgemeines und Leitungslage

Aufgrund der umgelegten Leitungsanlage auf Parzelle 4302 sowie der geplanten Entlastung des Niederschlagsabwassersystem ist im Bereich des bestehenden Schachtes 6218 eine Neuorganisation des Abflussregimes notwendig.

Bedingt durch den Zustand und die neue Zuleitung wird der bestehende Schacht 6218 ersetzt und an neuer, leicht versetzter Lage erstellt.

Zur Entflechtung des Niederschlagswassers wird ab Umlegung von Schacht 6218.5 mit neuem Leitungssystem via Schacht 6218.3 das Niederschlagswasser aus den bestehenden Leitungsanlagen ausgetrennt und der Ableitung zum Wydenbach zugeführt. Die neuen Leitungsanlagen werden im Strassenraum der privaten Zufahrtsstrasse Parzelle 4303 erstellt.

In diesem Bereich sind – je nach Baufortschritt – provisorische Anschlüsse von bestehenden Grundstückentwässerungen notwendig. Ebenfalls können die Grundstückanschlussleitungen im Trennsystem ab den aktuell noch unbebauten Grundstücken erfolgen.

Bauverfahren

Dieser neue Leitungsabschnitt zur Entflechtung des Systems ab den oberliegenden Grundstücken wird in gespriessten Gräben resp. Gruben im offenen Bauverfahren erstellt.

Die Baurealisierung erfolgt unter Behinderung von bestehenden Versorgungsleitungen, welche entsprechend geschützt oder umgelegt werden müssen.

Neubau Niederschlagsabwasserleitung mit Retention in ab KS 6218.5 bis Wydenbach

Allgemeines

Ab der Entflechtung des Doppelsystems im Bereich Schacht 6218 wird das Niederschlagsabwasser in der Zufahrtsstrasse zu Liegenschaft 38 parallel zu den bestehenden Versorgungsleitungen erstellt.

Als Vorreinigung vor der notwendigen Retentionsanlage mit nachgeschaltetem Drosselschacht wird ein entsprechend dimensionierter Schlamm-sammler vorgeschaltet.

Bestehenden Anschlüsse an des Niederschlagsabwassersystem (Liegenschaften, Strassensammler) werden in diesem Bereich dem neuen Ableitsystem zugeführt.

Die Einleitung erfolgt an die eingedolte Bachwasserleitung des Wydenbachs. Die Lage und Höhe dieser Bachwasserleitung muss vor der Ausführungsplanung durch Sondage verifiziert werden.

Lage Leitungs- und Retentionsanlage

Die Leitungslage definiert sich anhand der vorhandenen Platzverhältnisse in der Zufahrtstrasse zwischen bestehenden Versorgungs- und privaten Liegenschafts-Entwässerungsanlagen.

Die Retentionsanlage mit Drosselschacht muss aufgrund des Platzbedarfs im Bereich vor der Liegenschaft Hausmattstrasse 38 wenn möglich auf stadteigenen Grundstücken (Parzelle 4875 Wegparzelle / Parzelle 4879 Gewässer) erstellt werden. Eingeschränkt wird die Lage durch den Gewässerraum sowie die topographische Gegebenheit mit Böschung zur Bachwasserleitung.

Bauverfahren

Die neue Leitung wird aufgrund der Platzverhältnisse und des Parzellenabstandes im offenen, gespriessten Graben erstellt.

Der Neubau der Vorreinigung des Schlamm-sammlers erfordert eine gespriesste Baugrube mit Grösse ca. 3.50 x 3.50 m und Tief ca. 3.00 m. Diese wird ausserhalb der Baugrube Retention erstellt.

Die Retentionsanlage mit Drosselschacht wird in einer offenen Baugrube mit Böschung 3:1 erstellt. Vorgesehen ist eine Baugrubensicherung mittels Baumeister-Rühlwand mit Ausfachung durch Sickerbeton aufgrund der möglichen wasserführenden Schichten sowie des bindigen Materials. Allfällig sind verfestigte Schichten im unteren Bereich vorhanden.

Die detaillierte Disposition hat im Ausführungsprojekt zu erfolgen. Basis dazu soll eine noch auszulösende Baugrunduntersuchung durch einen Geologen bilden.

5.3 Bauausführung

Rohrdimensionen/-materialien

Aufgrund ihrer Eigenschaften werden für die Ausführung der neuen Leitungsabschnitte Polypropylen Kunststoffrohre SN8 mit Durchmesser DN 250 resp. 315 mm verwendet.

Kontrollschächte und Schachtbauwerke

Neue Kontrollschächte werden aus Fertigbetonelementen in DN 1000 mm resp. DN 900/1100 mm mit Konus DN 600 mm erstellt.

Graben- und Grubenprofil

Die neuen zu verlegenden Abwasserleitungen und Anschlüsse werden in einem gespriessten U-Graben gemäss Normalprofil verlegt. Die minimalen Grabenbreiten sind entsprechend Norm SIA 190 auszuführen.

Der Graben wird ab Rohrumhüllung bis UK Koffer mit Kiessand 2. Klasse oder wiederverwendbarem Aushubmaterial aufgefüllt. Für die Auffüllung bis OK Terrain ist Koffermaterial Kiessand 0/32 mm zu verwendet,

Normalverlegeprofi

Gemäss statischer Berechnung können die Kunststoffrohre nach Normalverlegeprofil V4 resp. U4 (SIA 190) mit Beton C20/25 umhüllt werden.

Anschlüsse / Hausanschlüsse

Die bestehenden, umzuhängenden seitlichen Anschlüsse sind, sofern sie nicht in ein Schachtbauwerk führen mittels Formstücke «Abzweiger» dicht und kraftschlüssig an die neuen öffentlichen Niederschlagswasserleitung einzubinden.

Schachtabdeckungen

Es gelangen Standard-Gussabdeckungen der Stadt Langenthal mit Wappen für Abwasseranlagen der Gewichtsklasse C250 resp. Im Strassenbereich D400 zum Einsatz.

Aufbau Strassenkörper

Die bestehende private Zufahrts- resp. Erschliessungsstrasse ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht auf grosse Belastungsklassen auszuliegen. Sie hat dem Standard einer Erschliessungsstrasse zu genügen.

Wo immer möglich, sollen die Randabschlüsse nicht demontiert oder abgebrochen werden. Ist dieser Schritt unumgänglich, werden die Randabschlüsse demontiert, seitlich gelagert, gereinigt und im Anschluss wieder eingebaut.

Aufgrund der grösseren Bautätigkeiten wird die Strasse im Bereich des Grabenprofils neu aufgebaut und mit neuem Koffer versehen. Der Belag wird auf gesamter Strassenbreite instand gestellt (Tragdeckschicht bis OK Fahrbahn).

Fahrbahn auf Grabenbreite

Tragdeckschicht:	7 cm	AC TDS 16 sandreich
Planie:	5 cm	Planiekies 0/16 mm, SN 670 119 NA
Fundation:	45 cm	Kiesgemisch 0/45 mm, SN 670 119 NA (ME1-Wert Planie 80 MN/m ²)

Recyclingkies B ist aufgrund der zu vermeidenden Vermischung des Materials für den Rückbau Oberbau im Rahmen des Ausbauprojekt AP3 nicht einzusetzen.

5.4 Bauinstallationsflächen

Zur Realisierung des Vorhabens kann kein öffentlicher Raum im Eigentum der Stadt Langenthal im Umkreis der Baustelle für die Realisierung zur Verfügung gestellt werden.

Im Bereich der geplanten Baustellenzufahrt via Wegparzelle 4875 könnten auf den Parzellen 4891, 4895 oder 4903 in Absprache mit Eigentümer allenfalls entsprechend notwendige Flächenanteile von ca. 500-600 m² zur Verfügung gestellt werden.

Für die vorgezogene Realisierungsphase der Umlegung auf Parzelle 4302 und Entflechtung im Bereich Schacht 6218 sind in Absprache und Koordination mit den geplanten Neubauvorhaben die Installation auf der Parzelle 4302 vorzusehen.

Alle Flächen sind entsprechend während der Bauphase abzugrenzen.

In den weiteren Projektphasen sind die Installations- und Materialdeponieflächen mit den privaten Grundeigentümern abzusprechen und entsprechend zu entschädigen.

5.5 Verkehrsführung während Baurealisierung

Zufahrten Baustellenverkehr

Im Bereich des Leitungsneubaus im Areal Parzelle 4302 muss die Zufahrt diverser Transportfahrzeuge und Geräte zur Baustelle via Hausmattstrasse erfolgen.

Die Zufahrt der Bauetappe «Retention» wird vorerst auf stadteigener Wegparzelle 4875 mit provisorischer erstellter Baupiste vorgesehen.

5.6 Projektrisiken

Aufgrund der Abklärungen im Zuge der vorliegenden Bauprojektierung sollten die vorhandenen Projektrisiken mit den nachgehend beschriebenen Massnahmen reduziert werden können.

Wasserhaltungsmassnahmen

Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen aus den Geoportalen, Ausführungsunterlagen von Abwasseranlagen oder früherer Projektbearbeitungen ist die Risikominimierung in die Projektbearbeitung mit eingeflossen.

Grundwasser

Mächtigkeit und Strömungsdruck des Grundwassers wurden in dieser Projektphase abgeschätzt und können variieren. Entsprechende Wasserhaltungsmassnahmen zur Absenkung des Grundwassers sind aufgrund des tiefliegenden Grundwasserstroms nicht notwendig.

Schichtwasser wurde in den Wasserhaltungsmassnahmen berücksichtigt.

Regen- und Abwasseranfall

Entsprechend den Witterungsverhältnissen kann der Abfluss ab Liegenschaftsentwässerungen oder Verkehrsflächen im bestehenden öffentlichen Abwassersystem stark variieren.

Vorwiegend beim Umbau resp. Neubau der Leitungsanlagen sind die Regenperioden in die Disposition mit einzubeziehen.

Der Unternehmer hat ein Dispositiv der Wasserhaltungsmassnahmen unter Einbezug von Starkregen vor Baubeginn zu erstellen. Es muss sichergestellt werden, dass kein Schmutzabwasser die offengelegten Baugruben zur Beeinträchtigung führen kann. Entsprechende Förderleistungen von Abwasserpumpen sind einzubeziehen.

Baugrund

Der Baugrund stellt ein grundsätzliches Risiko bezüglich der Baurealisierung dar. Die vorhandenen Grundlagedaten stammen aus den Angaben im kantonalen Geoportal und bereits getätigte Bauarbeiten in der näheren Umgebung des Bauvorhabens und garantieren keine verbindliche Kartierung des Baugrundes im Verlauf der Bauarbeiten.

Aufgrund der Bodenwerte sowie der grundsätzlich im Bereich der Retention gemäss Geoportal wenig überdeckte Felsoberfläche sind in der nächsten Projektphase geologische Abklärungen zu veranlassen. Das Risiko Baugrund wird als mittel eingestuft.

Belasteter Standort (Betriebsstandort)

Das Risiko belasteter Baugrund wird als gering eingestuft und in den Risikokosten nicht mit einbezogen.

Gefährdung von Liegenschaften im Projektperimeter

Durch das Bauvorhaben können geringe Erschütterungen oder Setzungen in unmittelbarer Nähe im Baugrund entstehen, welche Schädigungen an Liegenschaften oder sensiblen Einrichtungen erwirken können.

Durch die physische Distanz der nächstgelegenen Liegenschaften von min. 5 Metern wird kein erhöhtes Risiko für eine Gefährdung der Bausubstanz erwartet. Dies auch aufgrund des konventionellen, erschütterungsfreien Verbaus der Grabenspriesung und Baugrubensicherung.

Aufgrund der Bodenwerte sowie der Nähe der Liegenschaft Hausmattstrasse 38 sind in der nächsten Projektphase geologische Abklärungen und erdstatische Berechnungen durch den Geologen zu veranlassen.

Das Risiko Gefährdung von Liegenschaften wird als mittel eingestuft

6. Projektkosten

6.1 Abgrenzungen

Die aufgeführten Gesamtkosten sind **Bruttokosten für die Erstellung und Sanierung der Abwasseranlagen**.

Aufgerechnet wird ein Anteil an Risikokosten bei offenen Bauverfahren vor Fr. 23'500 für

- Weitergehende Wasserhaltungsmassnahmen
- Unschärfe der Geologie (Baugrund, Verlauf von verhärteten Schichten)
- Sanierungsmassnahmen an unzugänglichen Schachtbauwerken

Allfällig weiter Aufwendungen an:

- Risikokosten für Schäden an Liegenschaften.
- Sanierung und Ausbaumassnahmen im Rahmen der Projektrealisierung für weitergehende Massnahmen privater Grundeigentümer ausserhalb der Instandstellung (Umgebungsgestaltungselemente, etc.) im Bereich des Projektperimeters.
- Sanierungs- oder Ersatzmassnahmen privater Liegenschaftsentwässerungen.
- Beiträge an Erstellungs- oder Umlegungskosten durch Dritte (Versorgungswerke)
- Baurechtliche Sicherung der Anlagen (Dienstbarkeiten)
- Bauherrenseitige Leistungen

sind in den vorliegenden Kosten nicht enthalten.

6.2 Projektkosten

Der detaillierte Kostenvoranschlag ist im Anhang dieses Berichtes angefügt.

Die Kostenberechnung wurde anhand von Vorausmassen mit Erfahrungswerten sowie Unternehmerpreisen realisierter, ähnlich gelagerter Objekte für die Phase "Bauprojekt" mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ ermittelt.

Enthalten sind alle Kosten für Sanierungs- und Bauarbeiten an den Abwasseranlagen und den damit verbundenen Instandstellungsarbeiten, Honorare für Planer, Bauleitung und Spezialisten sowie die Aufwendungen für die Baunebenkosten (Verkehrssicherheitsdienst, Werkabnahmen, Gebühren, etc.).

Der Kostenvoranschlag hat seine Gültigkeit bei der Ausführung gemäss vorliegendem Projekt. Das Bauprojekt beruht auf einem Ausbaustandard, der durch den Projektverfasser aufgrund von verschiedenen Vorgesprächen mit der Bauherrschaft und Behörden ausgearbeitet wurde.

Die Projektkosten wurden in 3 Bauabschnitte aufgeteilt, welche zeitlich unabhängig erstellt werden könnten:

- **Bauabschnitt A:** Entflechtung des Doppelrohrsystem und Ableitung in Gewässer (Bereich Zufahrtstrasse Parzelle 3584)
- **Bauabschnitt B:** Umlegung bestehendes Doppelrohrsystem im Bereich Parzelle 4302
- **Bauabschnitt C:** Sanierungsmassnahmen an den weiterverwendeten Bestandsanlagen (Schacht 6222 bis 6212)

Bauabschnitt A wird aufgrund des geplanten Bauvorhabens auf Parzelle 4302 integriert dessen Bewilligungsverfahren und voraussichtlich im Vorfeld zur Realisierung des Gesamtprojektes erfolgen.

An den Kosten beteiligen sich die Stadt Langenthal sowie die privaten Grundstückseigentümer anteilmässig. Die definitiven Kostenanteile liegen derzeit bei Projektabgabe noch nicht vor.

Für das Bauprojekt wurde **ein Anteil für die Stadt Langenthal von 65%** mit eingerechnet. Es werden diese Nettokosten aufgeführt.

Bezeichnung in Kostengliederung: AW_UPZ

Bauabschnitt B ist nach dem Kreditentscheid und notwendigen Bewilligungsverfahren zeitnahe zur realisieren, damit die zusätzliche Abwassereinleitung der geplanten Neubauten ins System nicht zu Überlastungen des unterliegenden Systems führt.

Bezeichnung der beiden Kostengliederungen AW_NRW und AW_UST

Bauabschnitt C mit den Sanierungsmassnahmen an den Bestandsanlagen könnte zeitlich unabhängig von den beiden durch Neubauanlagen betroffenen Bauabschnitten erfolgen.

Bezeichnung in Kostengliederung: AW_SAN

Kostenvoranschlag

Die Bauerstellungs- und Projektkosten belaufen sich - aufgeteilt auf beiden Bauabschnitte - gemäss Projektdefinition auf:

Gesamtkosten pro Arbeitsgattung	Abschnitt A Parzelle 4302 ¹	Abschnitt B Ableitung NW	Abschnitt C Sanierung	Gesamtkosten
Bauarbeiten Neubauanlagen	35'000.00	423'000.00	-	458'000.00
Bauarbeiten Sanierungsmassnahmen		-	45'000.00	45'000.00
Kanalsanierungsarbeiten	5'000.00	-	247'000.00	252'000.00
Diverse Baunebenarbeiten	-	13'000.00	8'000.00	21'000.00
Honorare Planer (Bauingenieur / Geologe)	8'000.00	75'000.00	41'000.00	124'000.00
Diverse Baunebenkosten (gerundet)	2'300.00	57'900.00	27'400.00	87'600.00
Risikokosten	1'500.00	13'000.00	9'000.00	23'500.00
Mehrwertsteuer 8.1% (gerundet)	4'200.00	47'100.00	30'600.00	81'900.00
Gesamttotal Projektkosten	56'000.00	629'000.00	408'000.00	1'093'000.00

Tabelle 1: Bauerstellungskosten pro Bauabschnitt gemäss Projektdefinition (inkl. zurzeit gültigem Mehrwertsteuersatz)

¹ Nettokosten Stadt Langenthal: Anteil an Gesamtkosten gemäss Beschrieb von 65% (Annahme; noch in Verhandlung)



Bericht Bauprojekt
Stadt Langenthal
Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse West
Projekt-Nr. 424.128

Anhang

Anhang 1	Kostenvoranschlag Bauprojekt
Anhang 2	Bemessung Retentionsanlage
Anhang 3	Mängel und Sanierungsmassnahmen an Leitungen
Anhang 4	Mängel und Sanierungsmassnahmen an Schächten

Planbeilage

424.128/4.01	Situation Sanierungsmassnahmen bestehende Anlagen	1:500
424.128/4.02	Situation Neubauten Niederschlagsabwasser	1:200
424.128/4.03	Längenprofil Neubauten Niederschlagsabwasser	1:200/20
424.128/4.04	Normalprofil Neubau Leitung Niederschlagsabwasser	1:50

Kostenvoranschlag Bauprojekt

Bericht Bauprojekt: Anhang 1

Bauvorhaben	Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse	Datum	29.08.2024
		Projekt	424.128
Bauherrschaft	Stadt Langenthal Stadtbauamt Jurastrasse 22 4901 Langenthal	Tel.	+41 62 916 22 50
Bauleitung	Scheidegger AG Bauingenieure & Planer Jurastrasse 29 4900 Langenthal	Tel.	+41 62 916 50 10

KAG	Bezeichnung / Objekt	Total
	Gesamttotal	1'093'000.00
100	Vorbereitung, Spezialtiefbau, Instandsetzung, Umgebung	451'500.00
200	Tiefbau- und Untertagbauarbeiten	314'500.00
400	Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen	6'000.00
500	Elektro und Telekommunikation	4'000.00
800	Uebrige Aufwendungen	317'000.00

Ort, Datum

Bauleitung

KAG / Objekt / Bezeichnung		Brutto	Total
Gesamttotal			1'093'000.00
AW_SAN	Sanierung bestehendes Abwassersystem		408'000.00
AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention		479'000.00
AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse		150'000.00
AW_UPZ	Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)		56'000.00
100	Vorbereitung, Spezialtiefbau, Instandsetzung, Umgebung		451'500.00
AW_SAN	Sanierung bestehendes Abwassersystem		292'000.00
AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention		121'000.00
AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse		23'600.00
AW_UPZ	Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)		14'900.00
111	Regiearbeiten	40'800.00	
	AW_SAN Sanierung bestehendes Abwassersystem	16'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	17'000.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	5'800.00	
	AW_UPZ Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	2'000.00	
112	Prüfungen	5'800.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	1'500.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	3'000.00	
	AW_UPZ Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	1'300.00	
113	Baustelleneinrichtung	43'300.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	31'000.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	8'700.00	
	AW_UPZ Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	3'600.00	
116	Abholzen und Roden	5'000.00	
	AW_SAN Sanierung bestehendes Abwassersystem	5'000.00	
117	Abbrüche und Demontagen	12'800.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	9'000.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	3'800.00	
135	Instandsetzung von Abwasserleitungen	244'600.00	
	AW_SAN Sanierung bestehendes Abwassersystem	235'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	2'000.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	900.00	
	AW_UPZ Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	6'700.00	
136	Instandsetzung von Abwasserschächten	28'000.00	

KAG / Objekt / Bezeichnung			Brutto	Total
161	AW_SAN	Sanierung bestehendes Abwassersystem	28'000.00	
		Wasserhaltung	11'200.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	8'500.00	
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	1'400.00	
	AW_UPZ	Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	1'300.00	
162		Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen	49'000.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	49'000.00	
181		Garten- und Landschaftsbau	11'000.00	
	AW_SAN	Sanierung bestehendes Abwassersystem	8'000.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	3'000.00	
200	Tiefbau- und Untertagbauarbeiten			314'500.00
	AW_SAN	Sanierung bestehendes Abwassersystem		8'000.00
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention		205'000.00
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse		76'400.00
	AW_UPZ	Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)		25'100.00
211		Baugruben und Erdbau	58'000.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	58'000.00	
222		Pflästerungen und Abschlüsse	8'400.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	6'000.00	
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	2'400.00	
223		Belagsarbeiten	16'500.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	10'000.00	
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	6'500.00	
236		Regenwasserretention	52'000.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	52'000.00	
237		Kanalisationen und Entwässerungen	179'600.00	
	AW_SAN	Sanierung bestehendes Abwassersystem	8'000.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	79'000.00	
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	67'500.00	
	AW_UPZ	Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	25'100.00	
400	Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage			6'000.00
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention		4'000.00
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse		2'000.00
411		Werkleitungen für Wasser und Gas	6'000.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	4'000.00	
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	2'000.00	

KAG / Objekt / Bezeichnung		Brutto	Total
500	Elektro und Telekommunikation		4'000.00
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention		1'500.00
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse		2'500.00
501	Werkanlagen Elektrizität/Kommunikation	4'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	1'500.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	2'500.00	
800	Uebrige Aufwendungen		317'000.00
	AW_SAN Sanierung bestehendes Abwassersystem		108'000.00
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention		147'500.00
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse		45'500.00
	AW_UPZ Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)		16'000.00
822	Bewilligungen	9'000.00	
	AW_SAN Sanierung bestehendes Abwassersystem	2'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	6'000.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	1'000.00	
824	Vermessungen, Vermarchungen und Bestandesaufnahmen	8'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	6'000.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	2'000.00	
826	Bestandesaufnahmen	5'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	5'000.00	
833	Vervielfältigungen und Plankopien	5'000.00	
	AW_SAN Sanierung bestehendes Abwassersystem	1'700.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	2'100.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	900.00	
	AW_UPZ Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	300.00	
835	Versicherungen	5'000.00	
	AW_SAN Sanierung bestehendes Abwassersystem	1'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	4'000.00	
841	Entschädigungen	14'000.00	
	AW_SAN Sanierung bestehendes Abwassersystem	10'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	4'000.00	
872	Honorare: Bauingenieur	124'000.00	
	AW_SAN Sanierung bestehendes Abwassersystem	41'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	53'000.00	
	AW_UST Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	22'000.00	
	AW_UPZ Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	8'000.00	
876	Honorare: Geologe	8'000.00	
	AW_NRW Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach	8'000.00	

KAG / Objekt / Bezeichnung			Brutto	Total
		mit Retention		
881	Risikokosten		23'500.00	
	AW_SAN	Sanierung bestehendes Abwassersystem	9'000.00	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	10'000.00	
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	3'000.00	
	AW_UPZ	Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	1'500.00	
883	Diverses		33'600.85	
	AW_SAN	Sanierung bestehendes Abwassersystem	12'728.30	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	13'508.25	
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	5'360.40	
	AW_UPZ	Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	2'003.90	
884	Mehrwertsteuer		81'899.15	
	AW_SAN	Sanierung bestehendes Abwassersystem	30'571.70	
	AW_NRW	Ableitung Regenwasser ab 6218.3 bis Wydenbach mit Retention	35'891.75	
	AW_UST	Entflechtung bestehendes Abwassersystem Bereich Strasse	11'239.60	
	AW_UPZ	Umlegung best. Abwassersystem Bereich Parz 4302 (Anteil)	4'196.10	

Bemessung Retentionsanlage

Die Dimensionierung erfolgt gemäss VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" (Ausgabe 2019) sowie Merkblatt Tiefbauamt Kanton Bern "Einleitung von Regenwasser in Gewässer" (Ausgabe 26.10.2022)

Massgebender Regenwasserabfluss zu Retention ab oberliegendem Regenwassersystem

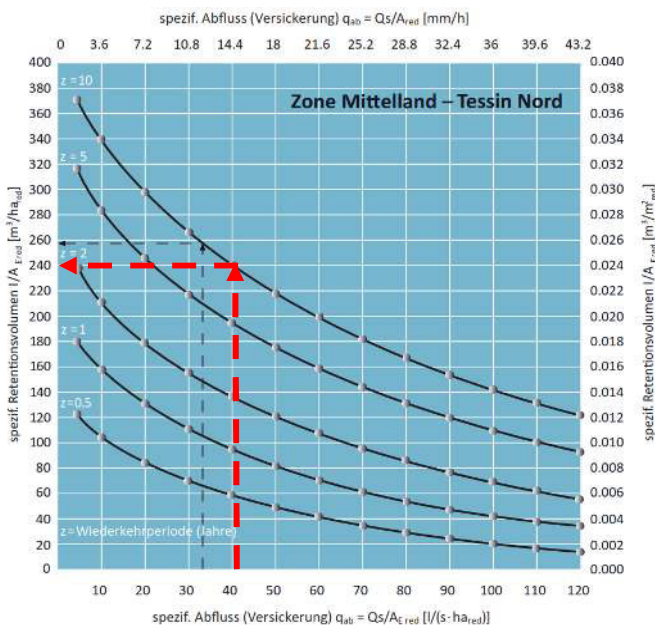
Basis bildet den die abflusswirksamen Flächen gemäss GEP Langenthal und Feldverifikationen im Rahmen der Kapazitätsprüfung vom Dezember 2018 (Z5).

Parzelle Nr.	Flächenart	Fläche [m ²]	Abflusswert φ	Fläche red. [m ²]	Regenintensität GEP [l/s*ha]	Abfluss [l/s]
4509	Wohnzone W2 bebaut	373	0.30	112	287	3.2
3866	Wohnzone W2 bebaut	335	0.30	101	287	2.9
3587	Wohnzone W2 bebaut	918	0.30	275	285	7.8
3545	Wohnzone W2 bebaut	954	0.27	258	281	7.2
3546	Wohnzone W2 bebaut	1'268	0.23	292	281	8.2
595	Strasse	750	0.80	600	283	17.0
3544	Wohnzone W2 bebaut	1'101	0.15	165	277	4.6
3589	Wohnzone W2 bebaut	991	0.21	208	277	5.8
3588	Wohnzone W2 bebaut	887	0.30	266	277	7.4
3543	Wohnzone W2 bebaut	800	0.23	184	275	5.1
5253	Wohnzone W2 Baugesuch	624	0.27	168	275	4.6
4302	Wohnzone W2 Baugesuch	842	0.30	253	275	6.9
3584	Wohnzone W2 bebaut	1'346	0.30	404	275	11.1
	Grünzone	913	0.00	0	275	0.0
4303	Strasse	348	0.75	261	275	7.2
Total Fläche reduziert an Retentionsan		12'450	0.28	3'546		99.0

Reduzierte Einleitmenge in Gewässer / Retentionsvolumen für z = 10

Fläche [m ²]	Reduzierte Fläche (ha red) [m ²]	Einleitmenge Wydenbach* gedrosselt [l/s]	Spez. Abflussmenge q _{ab} [l/s+ha red]	erforderl. Retentionsvolumen [m ³ /ha red]	[m ³]
12'450	3'546	14.2	40	240	85

* gem. Merkblatt Tiefbauamt



Drosselablauf

DN [mm] bei Einstauhöhe:			
1.00 m**	1.50 m**	2.00 m**	2.50 m**
82	74	69	66

** Ausfluss nach Toricelli mit scharfkantiger Öffnung

Übersicht Mängel und Sanierungsmassnahmen pro Haltung

von KS	bis KS	Länge [m]	DN [mm]	Mängel	Sanierungsmassnahmen
6222	6221	45.30	200	Rohre BU / Einläufe (2) unvollständig eingebunden / viele Muffen verkalkt / Rohrsohle ausgewaschen / harte Ablagerungen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 46 m / Einläufe (2) öffnen und fachgerecht einbinden
6221	6220	29.40	200	Rohre BU / viele Muffen verkalkt / harte Ablagerungen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 30 m
6220	6219	9.00	200	Zustand unbekannt (konnte nicht aufgenommen werden)	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 9 m
6219	6218	37.00	250	Ersatz	
6218	6217	34.00	250	Rohre BU / Einläufe (2) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Längsrisse / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 34 m / Einläufe (2) öffnen und fachgerecht einbinden
6217	6216	65.00	250	Rohre BU / Einläufe (4) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Längsrisse / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 65 m / Einläufe (4) öffnen und fachgerecht einbinden
6216	6215	31.00	250	Rohre BU / Einläufe (1) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 31 m / Einläufe (1) öffnen und fachgerecht einbinden
6215	6215.1	30.00	250	Rohre BU / Einläufe (2) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 30 m / Einläufe (2) öffnen und fachgerecht einbinden
6215.1	6214	59.00	250	Meterrohre / Einläufe (2) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 59 m / Einläufe (2) öffnen und fachgerecht einbinden
6214	6213	29.00	300	Rohre BU / Einläufe (1) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 29 m / Einläufe (1) öffnen und fachgerecht einbinden
6213	6212	30.00	300	Rohre BU / Einläufe (1) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 30 m / Einläufe (1) öffnen und fachgerecht einbinden
6222	6221	45.30	200	Rohre BU / Einläufe (4) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / an mehreren Stellen harte Ablagerungen / viele Muffen verkalkt / Längsrisse / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 46 m / Einläufe (4) öffnen und fachgerecht einbinden
6221	6220	29.80	200	Rohre BU / viele Muffen verkalkt / harte Ablagerungen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 30 m
6220	6219	9.00	200	Zustand unbekannt (konnte nicht aufgenommen werden)	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 9 m
6219	6218	37.00	250	Ersatz	
6218	6217	34.00	250	Rohre BU / Einläufe (3) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Längsrisse / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 34 m / Einläufe (3) öffnen und fachgerecht einbinden
6217	6216	65.00	250	Rohre BU / Einläufe (2) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Längsrisse / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 65 m / Einläufe (2) öffnen und fachgerecht einbinden
6216	6215	31.00	250	Rohre BU / Einläufe (1) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 31 m / Einläufe (1) öffnen und fachgerecht einbinden
6215	6215.1	30.00	250	Rohre BU / Einläufe (2) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 30 m / Einläufe (2) öffnen und fachgerecht einbinden
6215.1	6214	59.00	250	Rohre BU / Einläufe (2) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 59 m / Einläufe (2) öffnen und fachgerecht einbinden
6214	6213	29.00	300	Rohre BU / Einläufe (1) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 29 m / Einläufe (1) öffnen und fachgerecht einbinden
6213	6212	30.00	300	Rohre BU / Einläufe (0) unvollständig eingebunden / an mehreren Stellen Scherbenbildung / Abplatzungen / Harte Ablagerungen / Rohrsohle ausgewaschen	Roboterarbeiten / Schlauchrelining 30 m / Einläufe (0) öffnen und fachgerecht einbinden

Nutzungsart der Haltungen:

Mischwasser Niederschlagsabwasser

Übersicht Mängel und Sanierungsmassnahmen pro Schacht

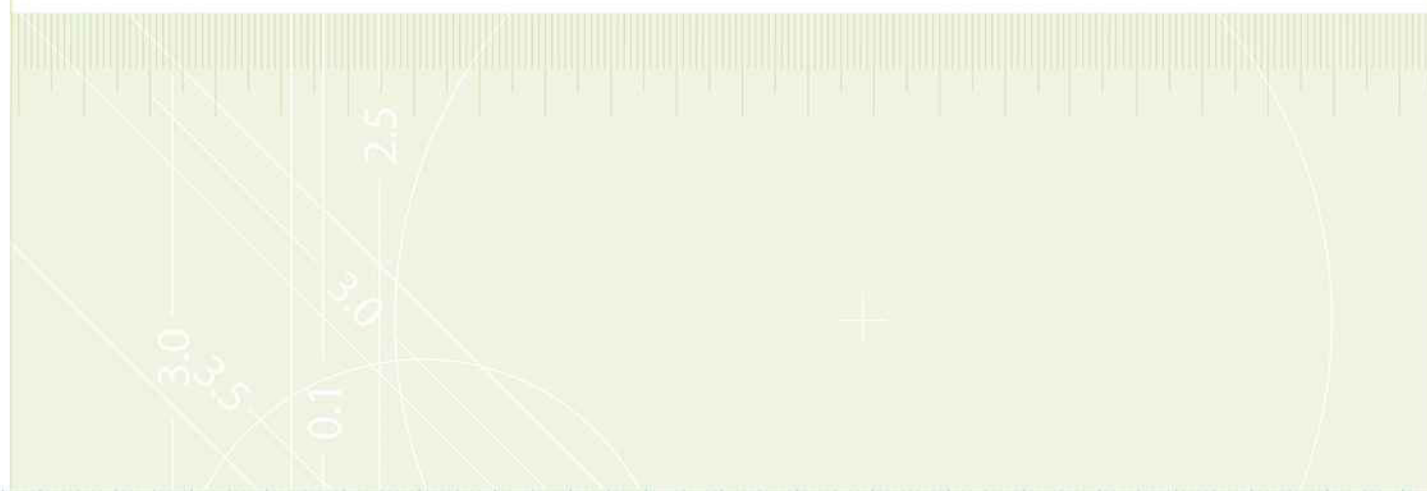
Schacht	DN [mm]	Breite [mm]	Tiefe [m]	Mängel	Sanierungsmassnahmen
6222	1100	900	2.27	Bankett tiefer als Rohrscheitel, Einlauf nicht fachgerecht eingebunden	Anpassungen an Rinne und Aufbau Bankett, Einlauf fachgerecht einbinden
6221	1100	900	3	Bankett tiefer als Rohrscheitel, Durchlaufrinnen leicht ausgewaschen	Anpassungen an Rinne und Bankett
6220	unb.	unb.	unb.	KS überdeckt, Bankett tiefer als Rohrscheitel, Durchlaufrinnen leicht ausgewaschen	Schacht Orten und freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung, Anpassungen an Rinne und Bankett
6219	unb.	unb.	unb.	KS überdeckt / Bankett fehlt / starker Wurzeleinwuchs im Schachtrohr / Schachtrohr gerissen	Schacht Orten und freilegen, Wurzeln entfernen und Schachtrohr sanieren. Aufbau Bankett. Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung,
6218	1100	900	2.01	Ersatz	
6217	unb.	unb.	unb.	KS überdeckt, Bankett tiefer als Rohrscheitel, Durchlaufrinnen leicht ausgewaschen	Schacht Orten und im freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung, Anpassungen an Rinne und Bankett
6216	unb.	unb.	unb.	KS überdeckt, Bankett tiefer als Rohrscheitel, Durchlaufrinnen leicht ausgewaschen	Schacht Orten und im Garten freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung, Anpassungen an Rinne und Bankett
6215	unb.	unb.	unb.	KS überdeckt, Bankett tiefer als Rohrscheitel, Durchlaufrinnen leicht ausgewaschen	Schacht Orten und im Garten freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung, Anpassungen an Rinne und Bankett
6215.1	unb.	unb.	unb.	KS überdeckt, Bankett tiefer als Rohrscheitel, Durchlaufrinnen leicht ausgewaschen	Schacht Orten und im freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung, Anpassungen an Rinne und Bankett
6214	1040	820	1.37	Durchlaufrinnen leicht ausgewaschen	Anpassungen an Rinne und Bankett
6213	1040	820	2.96	Durchlaufrinnen leicht ausgewaschen	Anpassungen an Rinne und Bankett
6212	1040	820	2.49	Durchlaufrinnen leicht ausgewaschen	Anpassungen an Rinne und Bankett

Nutzungsart der Schächte:

Mischwasser und Regenwasser parallel im gleichen Schacht (Doppelrohrsystem)

Bauherrschaft
Kanton
Stadt Langenthal
Bern

Projektphase
Projekt
Bauteil
Bauprojekt
Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse
Neubau Ableitung und Retention Niederschlagswasser



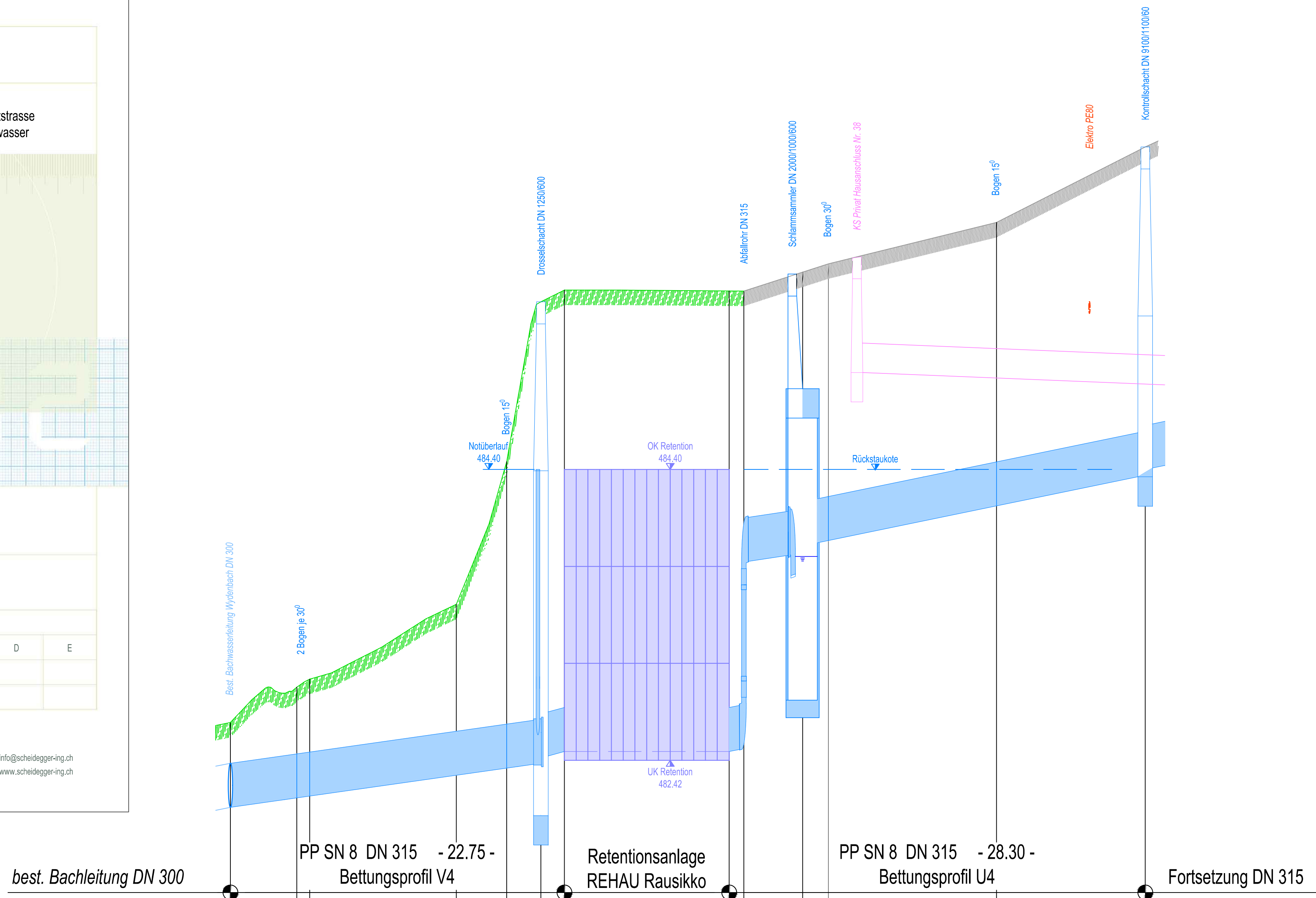
1006482

Planbezeichnung
Längenprofil
1:200/20
Schacht 6218.3 bis Einleitung Wydenbach

Gezeichnet	DC	Visiert					AN
Geändert	A	B	C	D	E		
Sachbearbeiter							
Datum							

Plan Nr. 424.128 / 4.03
Format 45 x 63
Datum 27.08.2024

Scheidegger AG Bauingenieure & Planer
Jurastrasse 29 4900 Langenthal
Telefon 062 916 50 10
Telefax 062 916 50 11
info@scheidegger-ing.ch
www.scheidegger-ing.ch

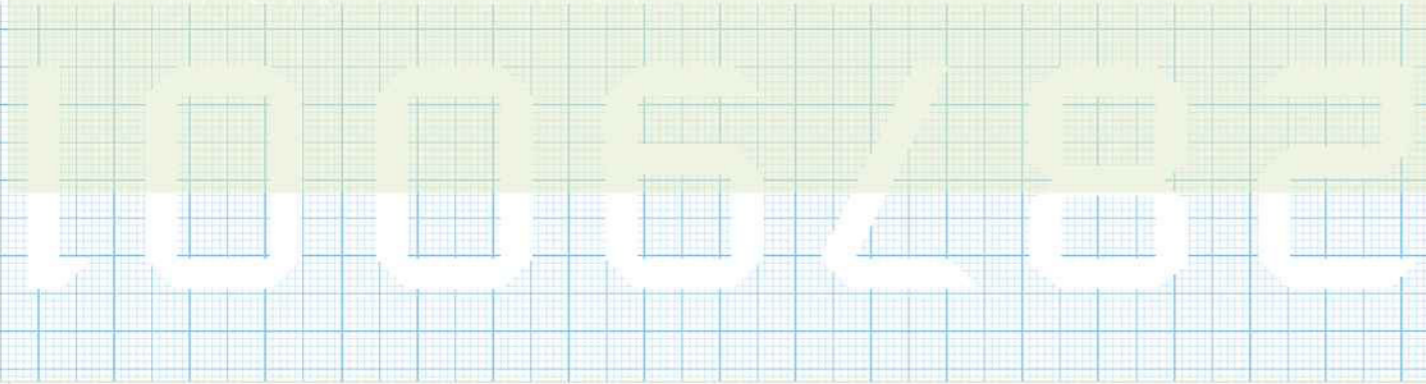


best. Bachleitung DN 300 PP SN 8 DN 315 - 22.75 - Bettungsprofil V4 Retentionsanlage REHAU Rausikko PP SN 8 DN 315 - 28.30 - Bettungsprofil U4 Fortsetzung DN 315

Horizont: 481.00 m.ü.M

Schachtnummern	DS 6218.7						Retention			SS 6218.6			KS 6218.3	
Terrainhöhen	482.08	482.92	482.97	483.48	484.45	485.50	485.60	485.62	485.60	485.75	485.80	486.08	486.65	486.65
Projekthöhen	482.10	482.16	482.18	482.32	482.37	482.40	482.45	482.48	482.48	482.50	483.80	483.88	483.83	483.92
Differenzen	0.56	0.76	0.79	1.16	2.08	3.10	3.05	3.12	3.12	3.12	1.82	1.87	1.92	1.88
Zwischendistanzen	- 4.55 -	- 0.90 -	- 10.05 -	- 3.35 -	- 2.30 -	- 1.60 -	- 11.20 -	- 1.00 -	- 4.00 -	- 1.75 -	- 11.45 -	- 10.10 -	- 2.25 -	- 2.30 -
Schachtdistanzen, Gefälle		- 21.15 -	14 ‰		- 1.60 -	20 ‰	- 11.20 -	0 ‰	- 5.00 -	20 ‰	- 23.30 -	20 ‰		

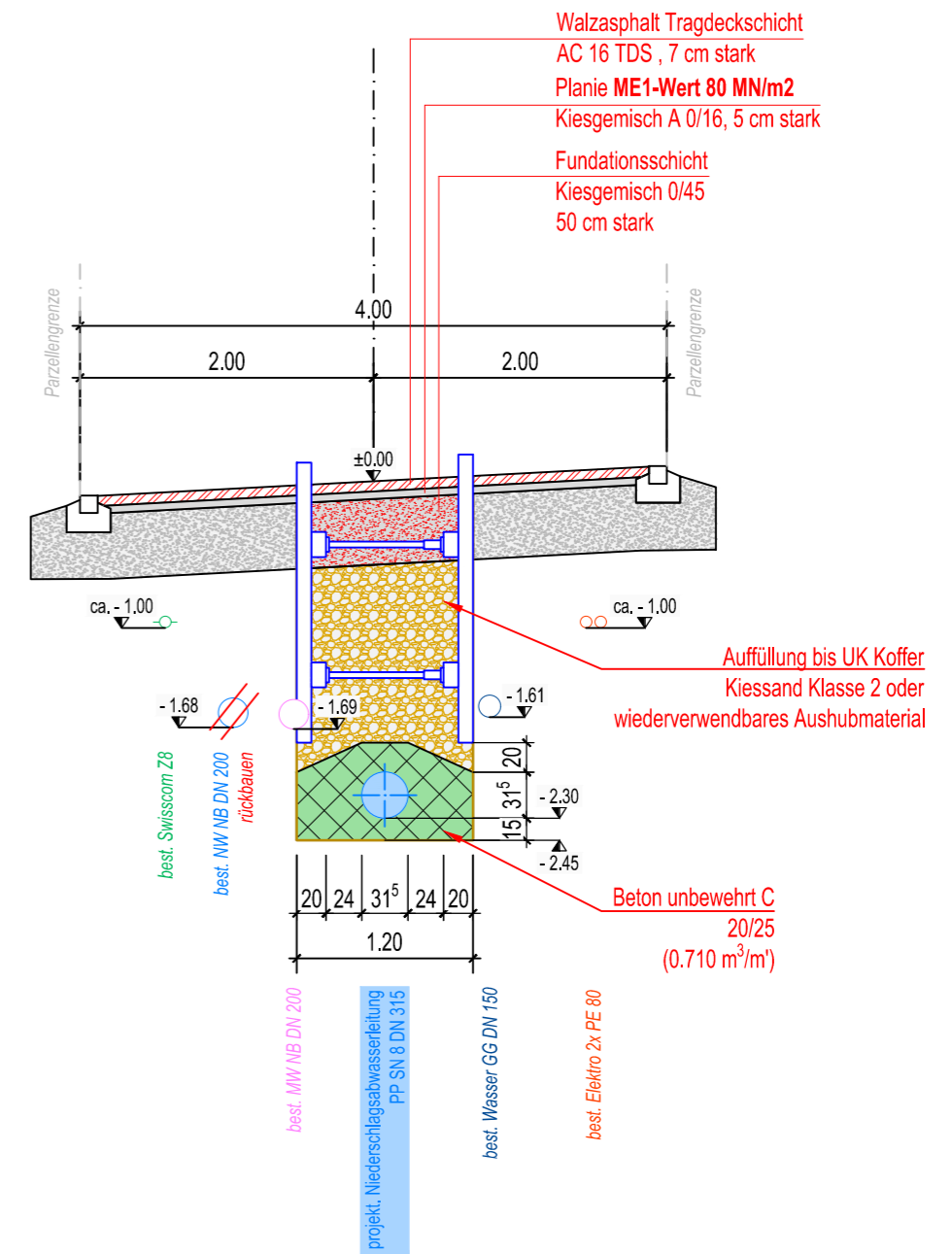
Bauherrschaft Kanton	Stadt Langenthal Bern
Projektphase Projekt Bauteil	Bauprojekt Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse Neubau Ableitung und Retention Niederschlagswasser



Planbezeichnung: **Normalprofil** 1:50

Gezeichnet	DC	Visiert	AN			
Plan Nr.	424.128 / 4.04	Geändert	A	B	C	D
Format	30 x 42	Sachbearbeiter				
Datum	27.08.2024	Datum				

Normalprofil
Hausmattstrasse 1:50



Bauherrschaft
Kanton

Stadt Langenthal
Bern

Projektphase
Projekt
Bauteil

Bauprojekt
Sanierung Abwassersystem Perimeter Hausmattstrasse
Bestehende Abwasseranlagen

Planbezeichnung: Situation Sanierungsmassnahmen 1:500

Gezeichnet	DC	Visiert				VT
Plan Nr.	424.128/4.01	A	B	C	D	E
Format	30 x 126	Sachbearbeiter				
Datum	28.08.2024	Datum				

Legende:

bestehende Anlagen

- Wasserleitung öffentlich / Schieber / Hydrant
- Wasserleitung privat / Schieber
- Kabelanlage / Kabelablässe / Schächte / Beschriftung
- Kabelkommunikation
- Telekommunikation / Schächte
- Gasleitung / Schieber
- Mischwasserleitung öffentlich DN <200mm / DN >200mm / Schacht
- Regenwasserleitung provisorisch / öffentlich DN <200mm / DN >200mm / Schacht
- Schmutzwasserleitung öffentlich DN <200mm / DN >200mm / Schacht
- Mischwasserleitung privat
- Regenwasserleitung privat
- Schmutzwasserleitung privat

Projektierte Anlagen

- Rohrmaterial, Leitungsdurchmesser [mm], Länge [m]
- Anzahl Seiteneinläufe total und davon einzubindende

Massnahme: Inlinersanierung
Abflusshindernisse entfernen!
Inliner einbauen/ Einläufe öffnen und fachgerecht und dicht einbinden

Leitungsanierungen

- BU 300 - 12.00 - 0 E
- BU 300 - 30.00 - 0 E
- BU 300 - 30.00 - 1 E
- BU 300 - 30.00 - 2 E
- BU 250 - 31.00 - 1 E
- BU 250 - 31.00 - 2 E
- BU 250 - 31.00 - 3 E
- BU 250 - 31.00 - 4 E
- BU 250 - 31.00 - 5 E
- BU 250 - 31.00 - 6 E
- BU 250 - 31.00 - 7 E
- BU 250 - 31.00 - 8 E
- BU 250 - 31.00 - 9 E
- BU 250 - 31.00 - 10 E
- BU 250 - 31.00 - 11 E
- BU 250 - 31.00 - 12 E
- BU 250 - 31.00 - 13 E
- BU 250 - 31.00 - 14 E
- BU 250 - 31.00 - 15 E
- BU 250 - 31.00 - 16 E
- BU 250 - 31.00 - 17 E
- BU 250 - 31.00 - 18 E
- BU 250 - 31.00 - 19 E
- BU 250 - 31.00 - 20 E
- BU 250 - 31.00 - 21 E
- BU 250 - 31.00 - 22 E
- BU 250 - 31.00 - 23 E
- BU 250 - 31.00 - 24 E
- BU 250 - 31.00 - 25 E
- BU 250 - 31.00 - 26 E
- BU 250 - 31.00 - 27 E
- BU 250 - 31.00 - 28 E
- BU 250 - 31.00 - 29 E
- BU 250 - 31.00 - 30 E
- BU 250 - 31.00 - 31 E
- BU 250 - 31.00 - 32 E
- BU 250 - 31.00 - 33 E
- BU 250 - 31.00 - 34 E
- BU 250 - 31.00 - 35 E
- BU 250 - 31.00 - 36 E
- BU 250 - 31.00 - 37 E
- BU 250 - 31.00 - 38 E
- BU 250 - 31.00 - 39 E
- BU 250 - 31.00 - 40 E
- BU 250 - 31.00 - 41 E
- BU 250 - 31.00 - 42 E
- BU 250 - 31.00 - 43 E
- BU 250 - 31.00 - 44 E
- BU 250 - 31.00 - 45 E
- BU 250 - 31.00 - 46 E
- BU 250 - 31.00 - 47 E
- BU 250 - 31.00 - 48 E
- BU 250 - 31.00 - 49 E
- BU 250 - 31.00 - 50 E
- BU 250 - 31.00 - 51 E
- BU 250 - 31.00 - 52 E
- BU 250 - 31.00 - 53 E
- BU 250 - 31.00 - 54 E
- BU 250 - 31.00 - 55 E
- BU 250 - 31.00 - 56 E
- BU 250 - 31.00 - 57 E
- BU 250 - 31.00 - 58 E
- BU 250 - 31.00 - 59 E
- BU 250 - 31.00 - 60 E
- BU 250 - 31.00 - 61 E
- BU 250 - 31.00 - 62 E
- BU 250 - 31.00 - 63 E
- BU 250 - 31.00 - 64 E
- BU 250 - 31.00 - 65 E
- BU 250 - 31.00 - 66 E
- BU 250 - 31.00 - 67 E
- BU 250 - 31.00 - 68 E
- BU 250 - 31.00 - 69 E
- BU 250 - 31.00 - 70 E
- BU 250 - 31.00 - 71 E
- BU 250 - 31.00 - 72 E
- BU 250 - 31.00 - 73 E
- BU 250 - 31.00 - 74 E
- BU 250 - 31.00 - 75 E
- BU 250 - 31.00 - 76 E
- BU 250 - 31.00 - 77 E
- BU 250 - 31.00 - 78 E
- BU 250 - 31.00 - 79 E
- BU 250 - 31.00 - 80 E
- BU 250 - 31.00 - 81 E
- BU 250 - 31.00 - 82 E
- BU 250 - 31.00 - 83 E
- BU 250 - 31.00 - 84 E
- BU 250 - 31.00 - 85 E
- BU 250 - 31.00 - 86 E
- BU 250 - 31.00 - 87 E
- BU 250 - 31.00 - 88 E
- BU 250 - 31.00 - 89 E
- BU 250 - 31.00 - 90 E
- BU 250 - 31.00 - 91 E
- BU 250 - 31.00 - 92 E
- BU 250 - 31.00 - 93 E
- BU 250 - 31.00 - 94 E
- BU 250 - 31.00 - 95 E
- BU 250 - 31.00 - 96 E
- BU 250 - 31.00 - 97 E
- BU 250 - 31.00 - 98 E
- BU 250 - 31.00 - 99 E
- BU 250 - 31.00 - 100 E



KS 6212
Spezialbauwerk
1030 x 810
T = -2.49
Anpassungen an Rinne und Bankett

KS 6213
Spezialbauwerk
1060 x 820
T = -2.96
Anpassungen an Rinne und Bankett

KS 6214
Spezialbauwerk
1010 x 810
T = -3.40
Anpassungen an Rinne und Bankett

KS 6215.1
DN unbekannt
T unbekannt
Schacht freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung, Anpassungen an Rinne und Bankett

KS 6215
DN unbekannt
T unbekannt
Schacht freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung, Anpassungen an Rinne und Bankett

KS 6216
DN unbekannt
T unbekannt
Schacht freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung, Anpassungen an Rinne und Bankett

KS 6217
DN unbekannt
T unbekannt
Schacht freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung, Anpassungen an Rinne und Bankett

KS 6218
DN 900/1100
T = -2.78
Schacht wird ersetzt

KS 6219
DN unbekannt
T unbekannt
Schacht freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung

KS 6220
DN unbekannt
T unbekannt
Schacht freilegen, Definition weitere Massnahmen nach Begutachtung mit Bauleitung

KS 6221
DN 900/1100
T = -3.00
Anpassungen an Rinne und Bankett

KS 6222
DN 900/1100
T = -2.27
Anpassungen an Rinne und Aufbau Bankett, Einlauf fachgerecht verputzen

BU 300 - 12.00 - 0 E

BU 300 - 30.00 - 0 E

BU 300 - 30.00 - 1 E

BU 250 - 31.00 - 1 E

BU 250 - 31.00 - 2 E

BU 250 - 31.00 - 3 E

BU 250 - 31.00 - 4 E

BU 250 - 31.00 - 5 E

BU 250 - 31.00 - 6 E

BU 250 - 31.00 - 7 E

BU 250 - 31.00 - 8 E

BU 250 - 31.00 - 9 E

BU 300 - 30.00 - 1 E

BU 300 - 30.00 - 2 E

BU 250 - 31.00 - 1 E

BU 250 - 31.00 - 2 E

BU 250 - 31.00 - 3 E

BU 250 - 31.00 - 4 E

BU 250 - 31.00 - 5 E

BU 250 - 31.00 - 6 E

BU 250 - 31.00 - 7 E

BU 250 - 31.00 - 8 E

BU 250 - 31.00 - 9 E

BU 250 - 31.00 - 10 E

BU 300 - 30.00 - 2 E

BU 300 - 30.00 - 3 E

BU 250 - 31.00 - 1 E

BU 250 - 31.00 - 2 E

BU 250 - 31.00 - 3 E

BU 250 - 31.00 - 4 E

BU 250 - 31.00 - 5 E

BU 250 - 31.00 - 6 E

BU 250 - 31.00 - 7 E

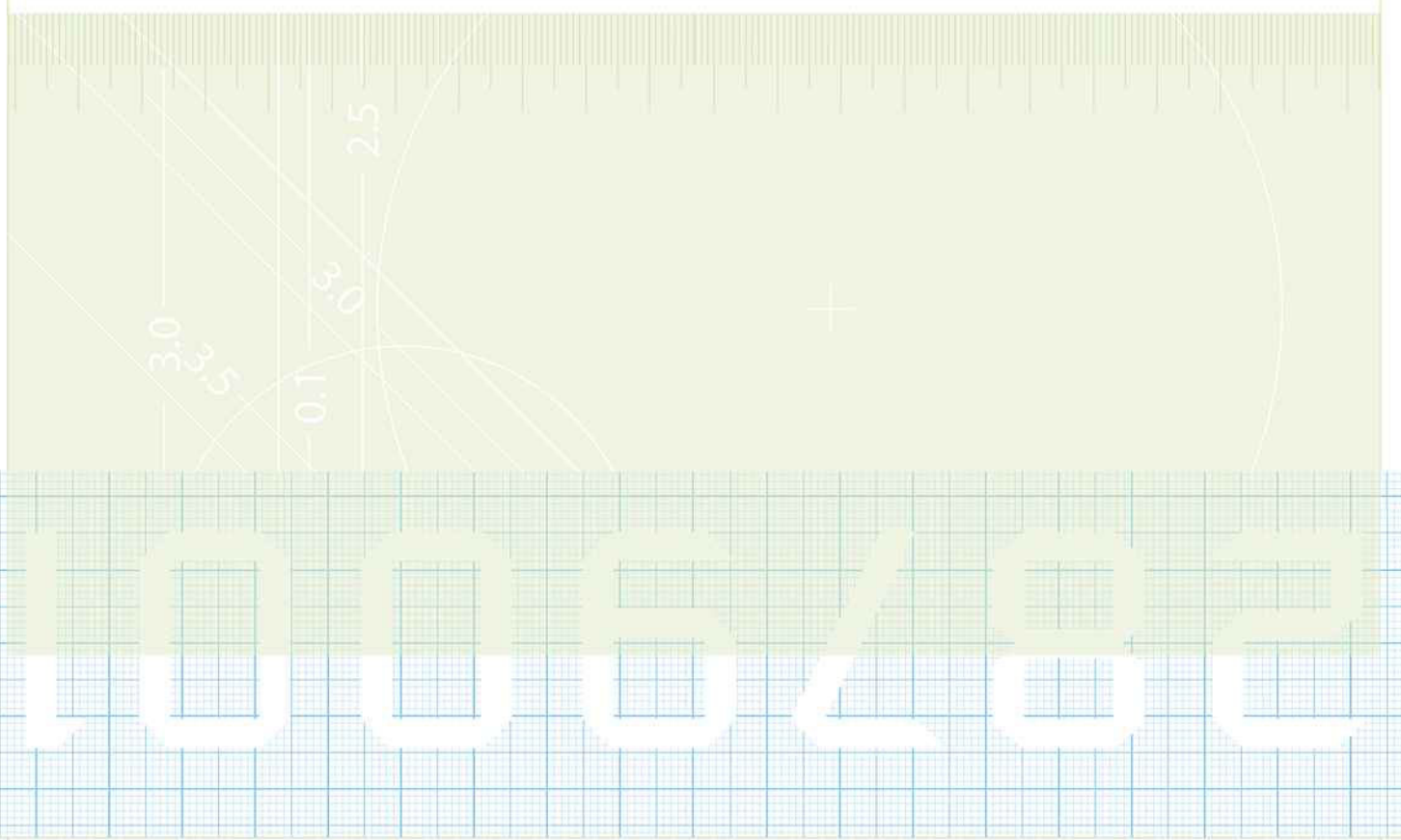
BU 250 - 31.00 - 8 E

BU 250 - 31.00 - 9 E

BU 250 - 31.00 - 10 E

Bauherrschaft: Christoph + Martina Flühmann und Lukas + Carla Flühmann
Kanton: Bern

Projektphase: Ausschreibung
Projekt: Neubau DEFH Hausmattstrasse, Langenthal
Bauteil: Umlegung öffentliche Abwasseranlage



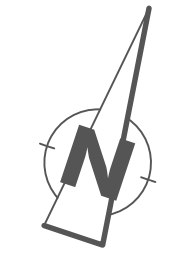
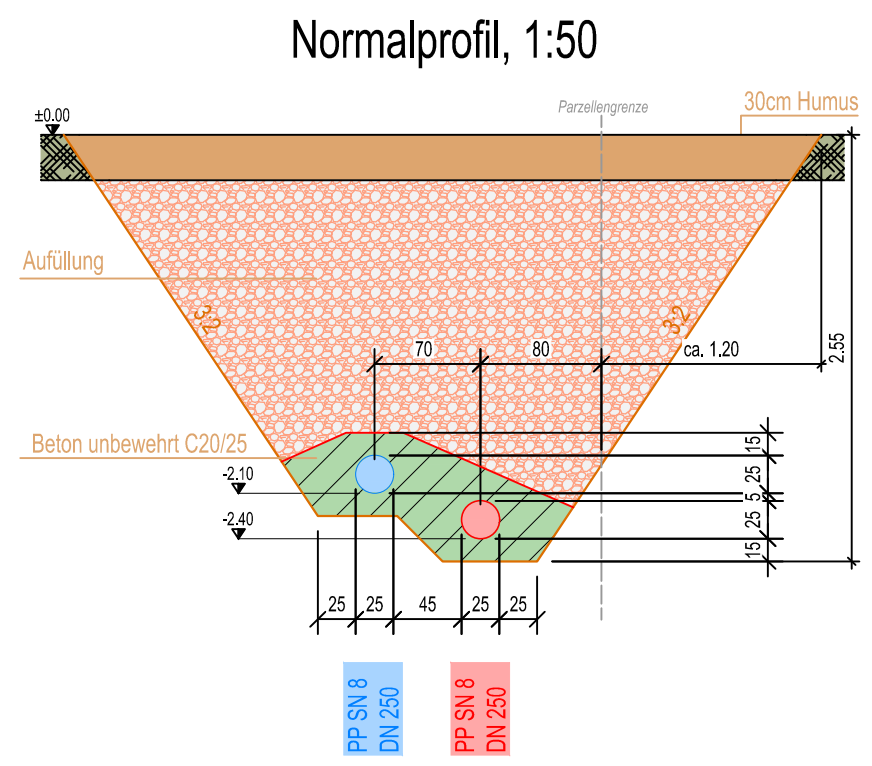
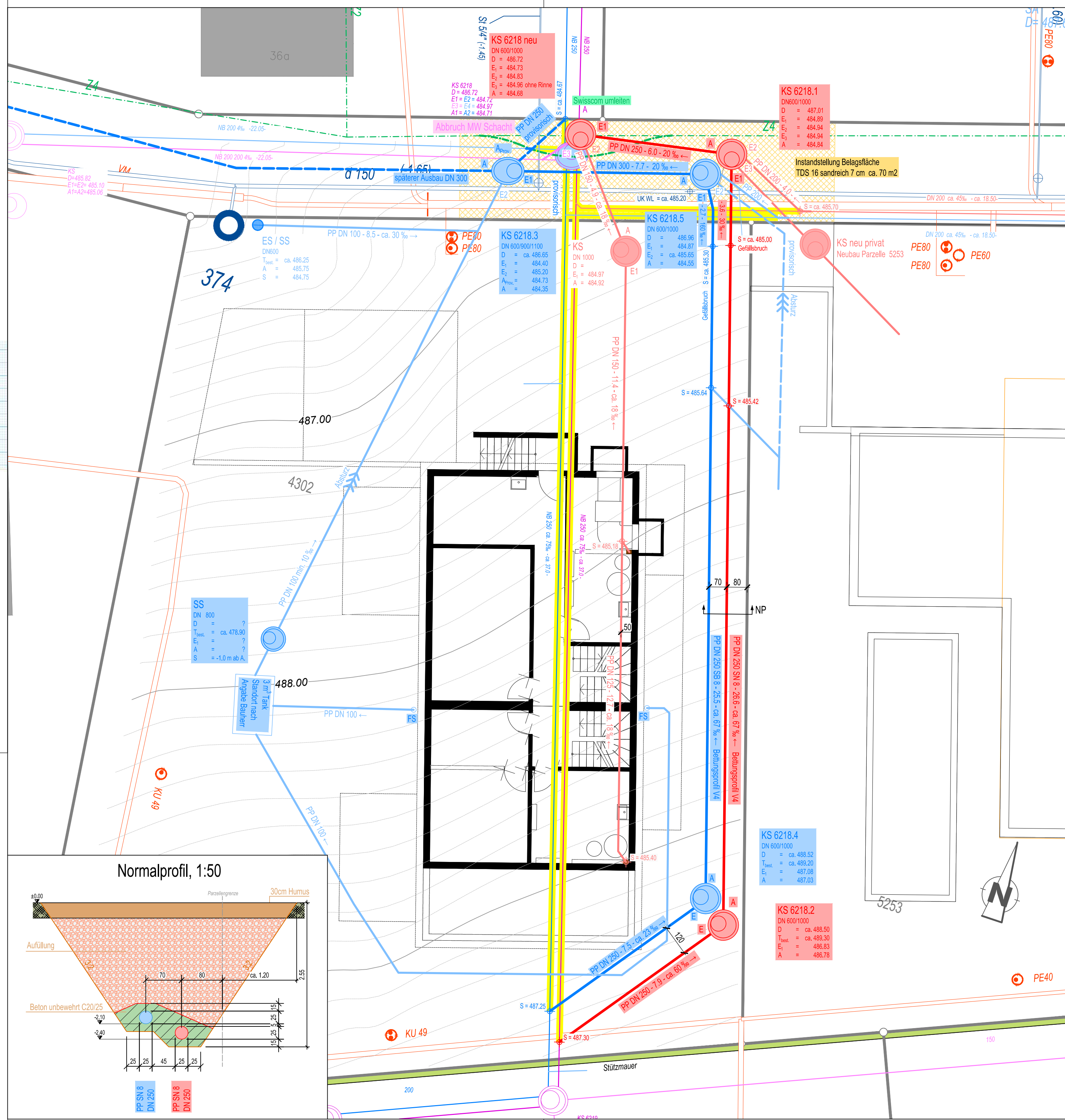
Planbezeichnung	Situation	1:100			
	Normalprofil	1:50			
Gezeichnet	DC	Visiert	AN		
Geändert	A	B	C	D	E
Sachbearbeiter	an				
Datum	07.08.2024				

Scheidegger AG | Baingenieure & Planer | Jurastrasse 29 | Telefon 062 916 50 10 | info@scheidegger-ing.ch
4900 Langenthal | Telefax 062 916 50 11 | www.scheidegger-ing.ch

Legende:

- | bestehende Anlagen | Projektierte Anlagen | |
|--------------------|----------------------|---|
| | | Schmutzwasserleitung öffentlich / Schacht / provisorische Leitung |
| | | Regenwasserleitung öffentlich / Schacht / provisorische Leitung |
| | | Schmutzwasserleitung privat / Schacht / provisorische Leitung |
| | | Regenwasserleitung privat / provisorische Leitung |
| | | Einflauchschaft |
| | | Wasserleitung / Hydrant / Schieber |
| | | Kabelanlage / Schächte |
| | | Telekommunikation |
| | | Ausserbetriebnahme / Abbruch |

Anderungsindex	Datum	Anderungsbeschreibung
A	07.08.2024	Anpassung Höhenlage DN 300 zwischen KS 6218.3 und KS 6218.5





Schulzentrum Elzmatte; Erstellung eines Kindergartenprovisoriums: Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 20. November 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2024, Trakt. 7
- Bericht und Antrag vom 5. Februar 2025 des Stadtbauamtes mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 19
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Finanzkommission, Trakt. 5
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 16
- Protokollauszug vom 18. Februar 2025 der Volksschulkommission, Trakt. 5
- Beschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 2025, Trakt. 7

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. Februar 2025 (= Beilage 1) und den zugehörigen Planbeilagen (Situationsplan, Grundriss Erdgeschoss und Schnitte / Ansichten; = Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 31. März 2025 verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage am 18. Februar 2025 und fasste folgenden Beschluss zum Vorgehen: *"Die Finanzkommission hält zu Händen des Gemeinderates fest, dass der Bau des Provisoriums auf Grund der sachlichen Notwendigkeit unterstützt wird. Die Begründung für die Gebundenheit überzeugt die Mitglieder der Finanzkommission nicht. Liegt keine Gebundenheit vor, ist der Beschluss dem ordentlich finanzkompetenten Organ zuzuweisen und es wird auf einen Antrag und eine Beschlussfassung verzichtet."*
- Die **Bau- und Planungskommission**, die **Umweltschutz- und Energiekommission** sowie die **Volksschulkommission** behandelten die Vorlage ebenfalls am 18. Februar 2025 und verabschiedeten sie unverändert und ohne eigene Antragstellungen.
- Der **Gemeinderat** besprach die Vorlage an seiner Sitzung vom 26. Februar 2025.

Vorab teilt der Gemeinderat die Einschätzung der Finanzkommission, dass die Voraussetzungen einer **gebundenen Ausgabe** gemäss Art. 7 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 nicht erfüllt sind, weil namentlich bezüglich wesentlicher Modalitäten der vorübergehenden Lösung des zusätzlichen Schulraumbedarfs eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (was sich unter anderem aus den Vorakten und dort insbesondere aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 20. November 2024 ergibt). Folglich ist aufgrund der Höhe der Ausgabe nicht der Gemeinderat zur Projektgenehmigung und Kreditbewilligung zuständig, sondern der Stadtrat, und zwar gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 bzw. Art. 61 Abs. 2 Ziff. 5 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009. Entsprechend wurde nachfolgend der Beschlussentwurf in Abweichung zum Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. Februar 2025 zu Händen des Stadtrates angepasst und vom Gemeinderat in der neuen Formulierung verabschiedet. Im Übrigen nahm der Gemeinderat davon Kenntnis, dass die Finanzkommission das Vorhaben inhaltlich unterstützt. Abgesehen von dieser Anpassung wurde der Beschlussentwurf auch in folgenden Punkten präzisiert: Das Bauprojekt betrifft die Dauer der Schuljahre 2025/2026 und 2026/2027 (nicht nur "2 Jahre"). Und abweichend von der ursprünglichen Formulierung des Beschlussentwurfs im Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. Februar 2025 wurden auch die Beschlussziffern für die Finanzierung des Bauprojektes korrekt auf die einzelnen Jahre der Bauprojekt-dauer verteilt. Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, dass die Finanzierung über via laufende Rechnung und nicht via Investitionsrechnung beantragt wird, weil das Geschäft zwar sowohl über Kostenkomponenten mit Konsumcharakter (Miete) als auch über solche mit Investitionscharakter verfügt, jedoch auf Grund der Tatsache, dass es



sich um ein zeitlich befristetes Provisorium handelt, insgesamt nicht zu länger andauernden Finanzfolgekosten führen soll (vorgesehen ist eine Abschreibung in den Jahren 2025, 2026 und 2027).

Neben diesen Punkten erwog der Gemeinderat, dass – sollte sich angesichts des grundsätzlich bestehenden Schulraumbedarfs über die zwei Schuljahre hinaus ein Bedarf abzeichnen –, für den Fall einer **Verlängerung des Projektes über die beantragten zwei Schuljahre hinaus** (was zu einer erneuten Vorlage voraussichtlich an den Stadtrat führen würde) aus wirtschaftlichen Gründen in jedem Fall neben der Miet- auch die Kaufvariante der Provisoriumsbaute bzw. der Containerelemente zu prüfen ist. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit der Vorlage verzichtet der Gemeinderat im jetzigen Moment auf entsprechende weitere Abklärungen in Richtung Kauf für die nun anstehende Lösung im Schulzentrum Elzmatte. Er stellt aber – sollte sich wie erwähnt der Bedarf nach einer Verlängerung abzeichnen – in Aussicht, auch eine allfällige Kaufoption prüfen zu lassen und bei einer nachfolgenden Verlängerungsvorlage an den Stadtrat gegebenenfalls in die Vorlage einzubauen. Deshalb soll auch der Vollzugauftrag an den Gemeinderat mit einem entsprechenden Prüfauftrag ergänzt werden (vgl. Ziff. 3 des nachfolgenden Beschlussentwurfs).

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 bzw. Art. 61 Abs. 2 Ziff. 5 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 26. Februar 2025,

beschliesst:

- 1. Das Bauprojekt für die Erstellung eines Kindergartenprovisoriums für zwei Schuljahre (2025/2026 und 2026/2027) auf dem Areal des Schulzentrums Elzmatte wird genehmigt.**
- 2. Der hierfür erforderliche Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt Fr. 335'000.00 (inklusive MWST) wird bewilligt, wobei im Detail:**
 - a. ein Nachkredit von Fr. 231'000.00 zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6900.3144.10 "Baulicher Unterhalt", bewilligt wird;**
 - b. ein Nachkredit von Fr. 19'000.00 zu Lasten des Budgets der Erfolgsrechnung der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6900.3160.20 "Mieten, Pacht, Leasing", bewilligt wird;**
 - c. im Budget der Erfolgsrechnung 2026, Konto 6900.3160.20 "Mieten, Pacht, Leasing" ein Betrag von Fr. 38'000.00 eingestellt wird;**
 - d. im Budget der Erfolgsrechnung 2027, Konto 6900.3160.20 "Mieten, Pacht, Leasing" ein Betrag von Fr. 19'000.00 eingestellt wird;**
 - e. im Budget der Erfolgsrechnung 2027, Konto 6900.3144.10 "Baulicher Unterhalt", ein Betrag von Fr. 28'000.00 eingestellt wird.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt. Sofern über die gemäss Ziff. 1 beantragte Dauer im Schulzentrum Elzmatte ein Bedarf an provisorischem Schulraum für Kindergärten besteht, wird der Gemeinderat beauftragt, im Rahmen der Erarbeitung einer nachfolgenden Vorlage an das zuständige Organ für die Containerelemente neben der Miet- auch eine Kaufvariante zu prüfen.**

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen

Langenthal, 26. Februar 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 31. März 2025

Traktandum Nr. 3

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamtes vom 5. Februar 2025
- Beilage 2: Planbeilagen (Situationsplan, Grundriss Erdgeschoss und Schnitte / Ansichten)



Schulzentrum Elzmatte; Erstellung eines Kindergartenprovisoriums als gebundene Ausgabe; Genehmigung Bauprojekt; Bewilligung Nachkredit; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 5. Februar 2025
Zuständig: Gabriela Krummen
Verteiler: Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Projektorganisation	4
5	Methodik/Vorgehen	4
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	4
7	Ergebnis	4
8	Konsequenzen bei Ablehnung	4
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	4
10	Finanzielle Auswirkungen	5
10.1	Gesamtkosten Kostenvoranschlag +/- 10%	5
11	Stellungnahme Dritter	6
12	Mitberichte aus der Verwaltung	6
12.1	Stellungnahme Amt für Bildung, Kultur und Sport	6
13	Terminprogramm zur Realisierung	7
14	Kommunikation	7
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	7
16	Beschlussentwurf	8

1 Das Wichtigste in Kürze

Im aktuellen Schuljahr werden 15 Kindergartenklassen auf dem Gebiet der Stadt Langenthal geführt. Anmeldungen im Bereich Kindergarten für das Schuljahr 2025/2026 zeigen eine starke Zunahme der SUS (Schülerinnen und Schüler) im Einzugsgebiet Elzmatte. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024, unter Vorbehalt der Bewilligung für die Eröffnung einer Kindergartenklasse auf das Schuljahr 2025/2026 durch die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, beschlossen, auf dem Areal des Schulzentrums Elzmatte eine Kindergartenklasse für zwei Jahre zu eröffnen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 bewilligte die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern die Eröffnung einer Kindergartenklasse per Schuljahr 2025/2026.

In der Folge hat das Stadtbauamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Bildung, Kultur und Sport das vorliegende Bauprojekt inklusive Kostenvoranschlag +/- 10% für die Erstellung eines Kindergartenprovisoriums auf dem Areal des Schulzentrums Elzmatte erarbeitet.

Damit der Betrieb für die neu eröffnete Kindergartenklasse ohne Verzögerungen gewährleistet werden kann, ist die Erstellung eines Kindergartenprovisoriums auf dem Areal des Schulzentrum Elzmatte sofort umzusetzen und die Ausgaben in der Höhe von Fr. 335'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung Konto 6900.3144.10 "baulicher Unterhalt" (Kindergarten), als gebundene Ausgabe zu bewilligen

Die Ausführung wird sofort, nach Vorliegen der Bewilligung des notwendigen Kredites durch das zuständige finanzkompetente Organ, in Angriff genommen. Das Kindergartenprovisorium soll Anfangs August 2025 für das Schuljahr 2025/2026 zur Verfügung stehen.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2024, Traktandum 7
- Bewilligung zur Eröffnung einer Kindergartenklasse per Schuljahr 2025/2026 der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung vom 31. Januar 2025

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Auf dem Areal des Schulzentrums Elzmatte wird auf das Schuljahr 2025/2026 eine neue Kindergartenklasse eröffnet. Da in der bestehenden Schulanlage keine Schulraumreserven zur Aufnahme einer Kindergartenklasse zur Verfügung stehen, wird das Kindergartenprovisorium südlich auf dem bestehenden Asphalt erstellt. Das Provisorium besteht aus Containerelementen, welche für zwei Jahre gemietet werden.



Abbildung 1: Schulzentrum Elzmatte; Standort Kindergartenprovisorium (rot)

Die Erschliessung des Kindergartenprovisoriums erfolgt über die bestehende Stichstrasse ab dem Bettenhölzliweg. Der bestehende Aussenraum bleibt unverändert und wird gemeinsam mit den bereits bestehenden Schulanangeboten genutzt. Das Provisorium wird separat an die bestehenden Infrastrukturleitungen Wasser-, Abwasser- und Elektroleitungen angeschlossen. Die Ausstattung der neuen Kinderteneinheit erfolgt mit teilweise bestehendem Mobiliar und wird mit neuen Anschaffungen ergänzt.

Für die Erstellung des Kindergartenprovisoriums ist vorgängig ein Baugesuch beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.

4 **Projektorganisation**

Die Projektleitung für die Ausführung liegt beim Stadtbauamt, Fachbereich Hochbau.

5 **Methodik/Vorgehen**

--

6 **Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport hat verschiedene Varianten geprüft und in seinem Bericht und Antrag "Volksschule Langenthal; Klassenorganisation Schuljahr 2025/2026; Eröffnung einer Kindergartenklasse; Genehmigung; Auftragserteilung" vom 20. November 2024 dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

7 **Ergebnis**

Dem Gemeinderat wird beantragt, die Erstellung des Kindergartenprovisoriums für zwei Jahre auf dem Areal des Schulzentrums Elzmatte zu genehmigen und den dafür erforderlichen Nachkredit als gebundene Ausgabe zu bewilligen.

8 **Konsequenzen bei Ablehnung**

Bei einer Ablehnung muss in Kauf genommen werden, dass im Schulzentrum Elzmatte kein Schulraum für die notwendige Eröffnung der Kindergartenklasse zur Verfügung stehen wird.

9 **Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)**

--

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Gesamtkosten Kostenvoranschlag +/- 10%

Die Kosten wurden anhand von Offerten und Kennwerten ermittelt.

Kostenvoranschlag +/- 10%

Provisorium		ME	EH-P.	Pos.-Tot.	Zw.-Tot.	
. Vorarbeiten						
. Leitungsanschlüsse					79'000	
Graben im Rabatte mit 2 Rohren (El + Wasser)	m	50	350	17'500		
Absperrmassnahmen Strasse	pl	1	1'000	1'000		
Graben in Asphaltplatz (El + Wasser)	m	20	600	12'000		
Kanalisation Schmutzwasser Terrain (grün)	m	100	365	36'500		
Kanalisation im Asphaltbereich	m	10	600	6'000		
Grabarbeiten bei Anschluss vor KS	St	1	2'000	2'000		
Kernbohrungen ins Gebäude + Wasserhaltung	St	2	350	700		
Rundung	pl	1	-700	-700		
. Rodungen					1'500	
Bäume entlang Asphaltplatz zurückschneiden	pl	1	600	600		
Sträucher entlang Zugangsweg schneiden	pl	1	400	400		
Sträucher bei Schulhaus entfernen	pl	1	500	500		
. Versetzarbeiten					0	
Basketballkörbe versetzen > belassen am Ort	St.	2	0	0		
Steinblock im Terrain versetzen	St.	1	0	0		
. Schutz Terrain					2'500	
Auslegen von Stahlplatten zum Schutz v. Rasen 25m	pl	1	2'500	2'500		
. Schulprovisorium / Raumcontainer					169'000	
Containeranlage Miete	Mt.	24	3'140	75'360		
Lieferung und Montage	pl	1	49'300	49'300		
Demontage und Abtransport (in 2 Jahren)	pl	1	27'840	27'840		
Lastplatten auf Asphalt	pl	1	6'200	6'200		
Eingangspodest mit Rampe nach Procap	St.	1	5'850	5'850		
Unterkriechschutz	St.	1	4'150	4'150		
Rundung	pl	1	300	300		

. Elektroinstallationen					6'000
Stromeinspeisung bis UV in Container		1	6'000	6'000	
. Sanitärinstallationen					7'700
Frischwasser bis Container inkl. Anschluss		1	5'000	5'000	
WW-Boiler bei Lavabo	St.	2	1'350	2'700	
. Umgebungsanpassungen nach Arbeiten					14'000
Bepflanzung, Anpassung Bereich Schulhaus		1	4'000	4'000	
Rasenfläche Instandstellen, ausebnen, Ansaat		1	8'500	8'500	
Instandstellung Asphalt bei Anschlüssen Pavillon		1	1'500	1'500	
Nebenkosten					
. Bauversicherungen		1	3'000	3'000	3'000
. Anschlussgebühren					880
WC-Anlage	BW	2	240	480	
Wasseranschlüsse	BW	4	100	400	
. Baubewilligung	pl	1	4'000	4'000	4'000
Mobiliar	pl	1	25'000	25'000	25'000
Unvorhergesehenes					22'420
Total Kosten inklusive MWST 8.1%					335'000.00

11 Stellungnahme Dritter

--

12 Mitberichte aus der Verwaltung

12.1 Stellungnahme Amt für Bildung, Kultur und Sport

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) bedankt sich für die Möglichkeit zum Mitbericht. Wie bereits Ende des letzten Jahres antizipiert, bedarf es aufgrund der Anmeldezahlen eine zusätzliche Kindergartenklasse. Diese wurde von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern in der Zwischenzeit bewilligt.

Im Januar 2025 konnte die Zuteilung der Kindergartenkinder von der Schulleitung Kindergarten vorgenommen werden. Aufgrund des Einzugsgebiets der angemeldeten Kindergartenkinder wird die zusätzliche Kindergartenklasse beim Schulzentrum Elzmatte benötigt. Wegen der Ablehnung des Neubauprojekts eines Doppelkindergartens auf dem Schulareal Elzmatte im Dezember 2023 fehlt der Schulraum für die nun benötigte zusätzliche Kindergarteneinheit. Auf dem gesamten Schulareal Elzmatte gibt es keine Raumreserven für eine Kindergartenklasse. Deshalb wird für die zusätzliche Kindergarteneinheit ein vorübergehendes Provisorium notwendig.



Aus pädagogischen und aus betrieblichen Gründen ist ein Schulstart der jüngsten Schülerinnen und Schüler in ihrem Quartier unabdingbar. Anschliessend können die Kinder ihre weitere Schullaufbahn im Schulareal Elzmatte fortsetzen. Die in diesem Bericht aufgeführte Variante eines Provisoriums ist eine Übergangslösung für die Dauer von zwei Jahren. Danach sind die Geburtenzahlen tendenziell wieder rückläufig.

Das ABiKuS unterstützt aus den dargelegten Gründen den vorliegenden Antrag des Stadtbauamts vollumfänglich.

13 Terminprogramm zur Realisierung

■ Baugesuchseingabe	März 2025
■ Baubeginn	Juni 2025
■ Bezug	August 2025

14 Kommunikation

Gemäss Art. 71 Abs. 2 der Stadtverfassung hat der Gemeinderat den Stadtrat über von ihm beschlossene gebundene Ausgaben zu orientieren und diese zu publizieren, sofern die Ausgabe, wäre sie neu, seine Zuständigkeit überschreiten würde. Dies trifft vorliegend zu.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat ohne Rücksicht auf ihre Höhe (Art. 71 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung). Beschlüsse über gebundene Ausgaben sind dem Stadtrat mitzuteilen und zu veröffentlichen, wenn die Ausgabe, wäre sie neu, die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet (Art. 71 Abs. 2 Stadtverfassung).

Art. 101 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 hält fest, dass eine Ausgabe dann gebunden ist, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. Die Stadtverfassung konkretisiert und hält in Art. 7 Abs. 2 fest, dass eine Ausgabe namentlich dann als gebunden gilt, wenn sie durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist oder sich aus dem Vollzug eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrages zwingend ergibt.

Zudem hält Art. 48 Abs. 1 des Volksschulgesetzes fest, dass die Gemeinden für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Schulanlagen und deren Ausrüstung besorgt sind.

Die Bereitstellung von notwendigem Schulraum gilt als eine Gemeindeaufgabe. Deshalb gilt die Erstellung eines Kindergartenprovisoriums auf Grund der starken Zunahme der Kindergartenanmeldungen auf das Schuljahr 2025/2026 als eine gesetzlich zu erfüllende Verwaltungsaufgabe.

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Das Bauprojekt für die Erstellung eines Kindergartenprovisoriums für zwei Jahre auf dem Areal des Schulzentrums Elzmatte wird genehmigt.
2. Der für die Erstellung des Kindergartenprovisoriums notwendige Nachkredit in der Höhe von Fr. 335'000.00 (inkl. MWST) gilt als eine gebundene Ausgabe im Sinn von Artikel 101 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und Art. 7 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2025, Konto 6900.3144.10 "baulicher Unterhalt" (Kindergarten), bewilligt. Der Totalbetrag der Sammelbudgetierung "Baulicher Unterhalt" wird um diesen Betrag erhöht.
3. Die Stadtkanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im amtlichen Anzeiger beauftragt.
4. Der Stadtpräsident, Reto Müller, wird mit der Orientierung des Stadtrates gemäss Art. 71 Abs. 2 der Stadtverfassung beauftragt.
5. Das Stadtbauamt wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Beatrice Ringgenberg
Stadtbaumeisterin i.V.

Visum Ressortvorsteher:


Reto Müller

Hinweis: Anwesenheit der Fachbereichsleiterin Hochbau bei Beratung gewünscht

ja nein

Beilagen

1. Situation Mst. 1:1000
2. Grundriss Erdgeschoss Mst. 1:100
3. Fassaden und Schnitte Mst. 1:100
4. Bewilligungsschreiben der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern vom 31. Januar 2025

GEMEINDE LANGENTHAL KREIS 1

Baugesuch 1:1000

Kindergarten Elzmatte, Bettenhölzliweg, 4900 Langenthal

Auftraggeber:

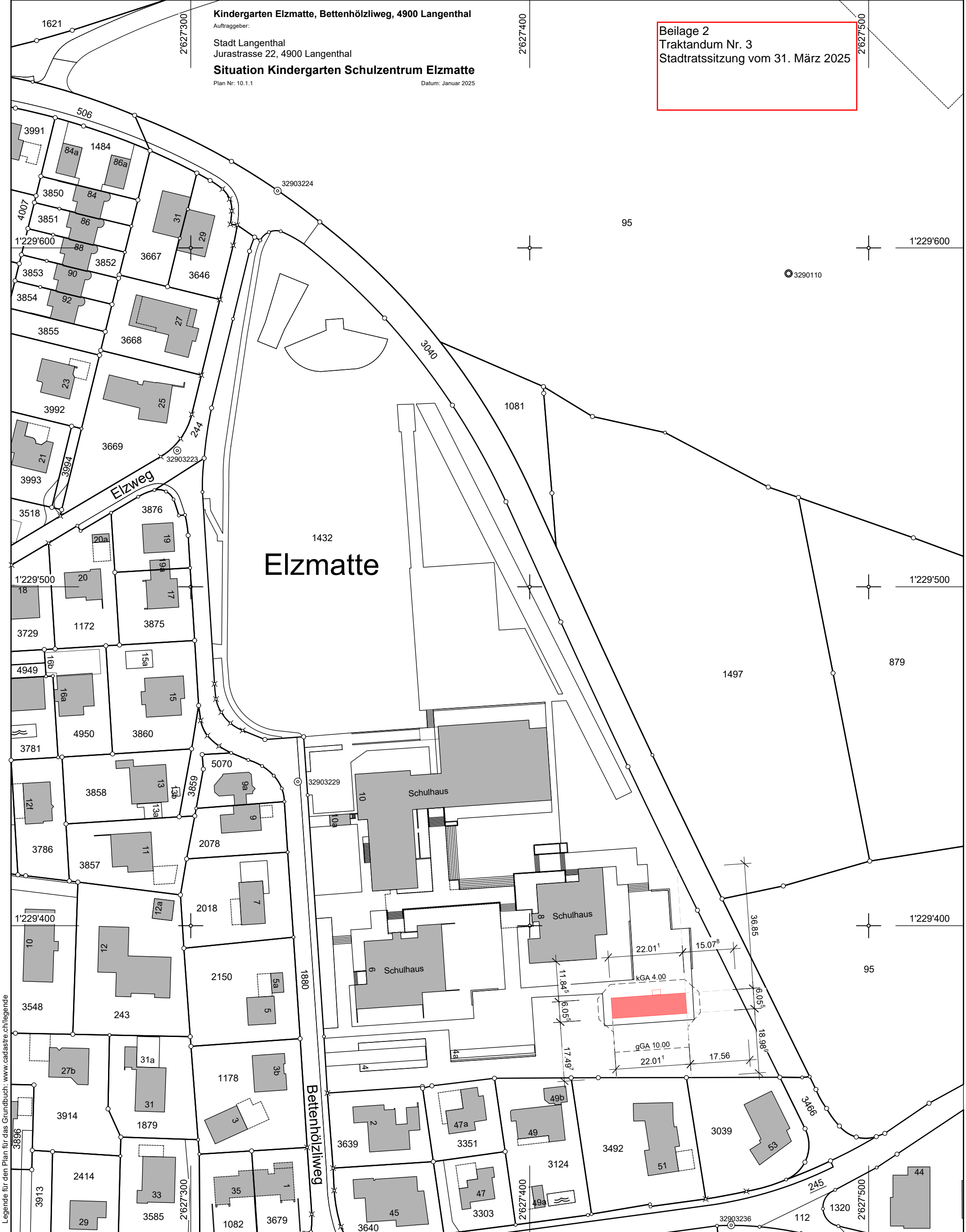
Stadt Langenthal
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

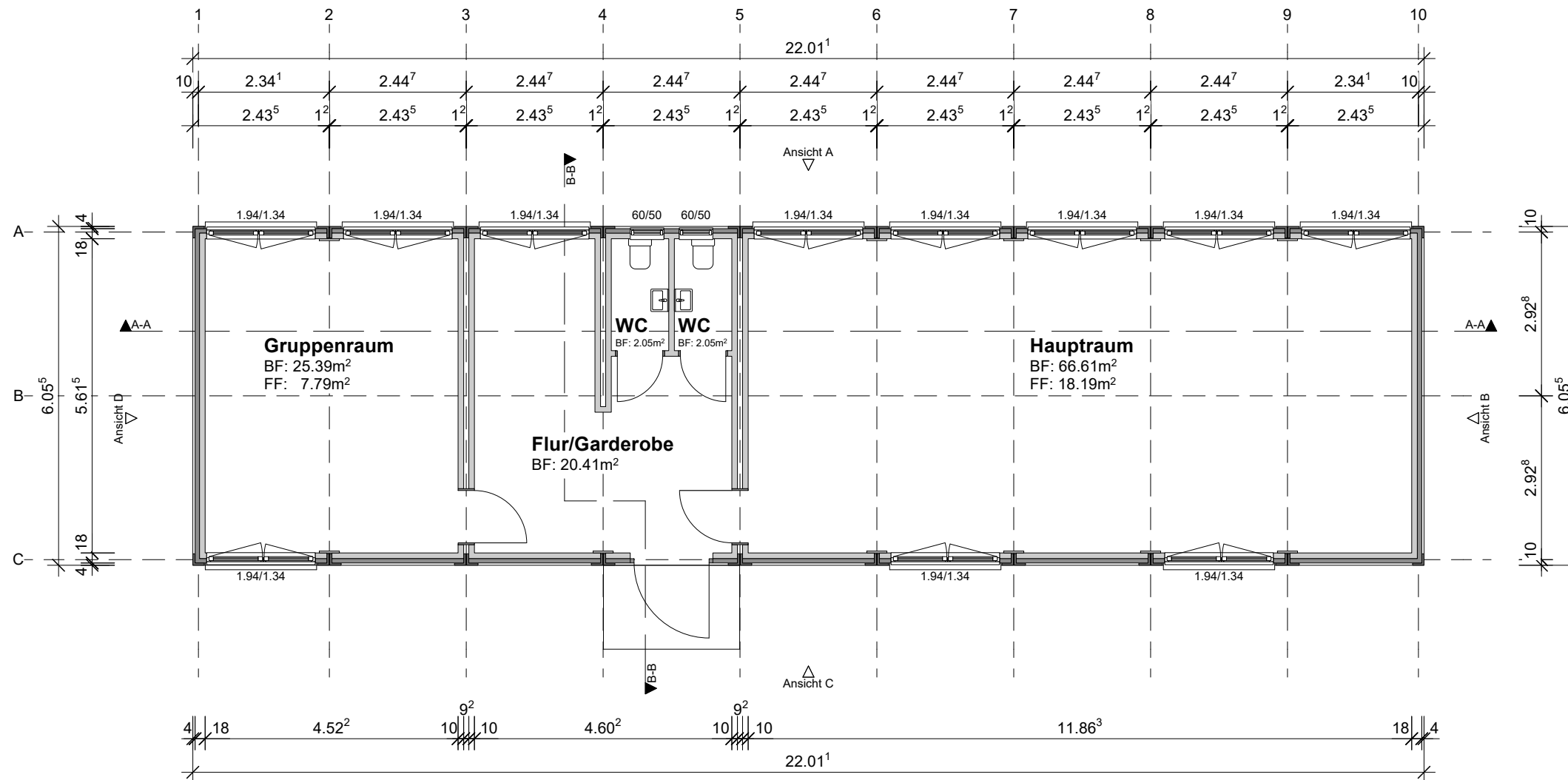
Situation Kindergarten Schulzentrum Elzmatte

Plan Nr. 10.1.1

Datum: Januar 2025

Beilage 2
Traktandum Nr. 3
Stadtratssitzung vom 31. März 2025



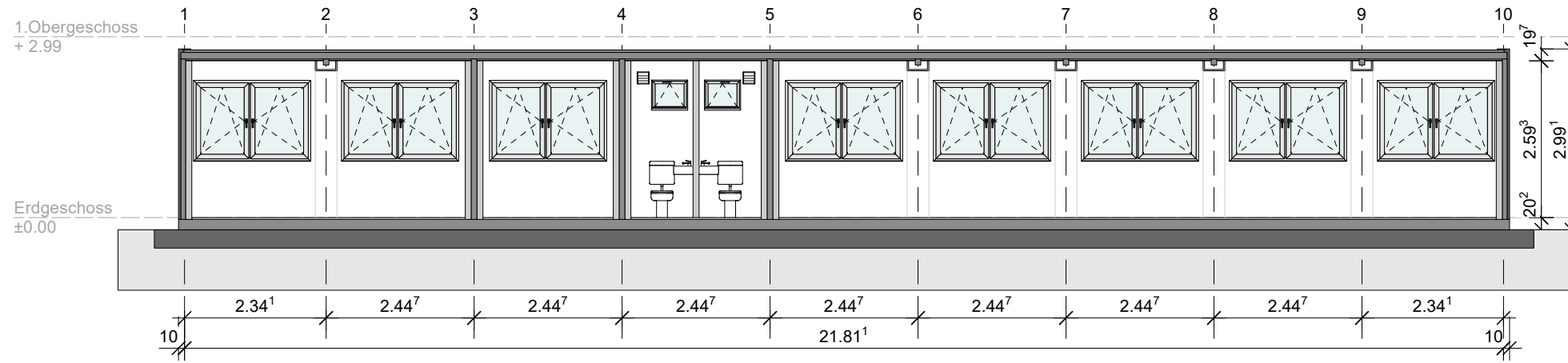


Kindergarten Elzmatte, Bettenhölzliweg, 4900 Langenthal

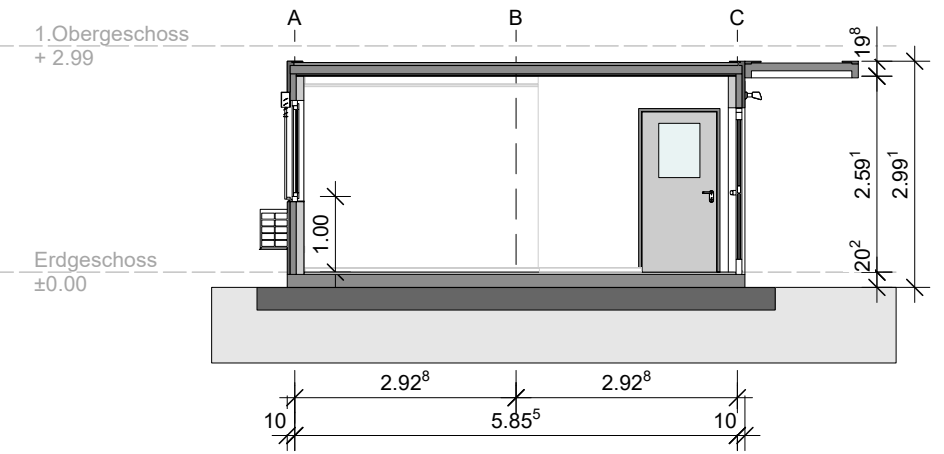
Auftraggeber:

Stadt Langenthal
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

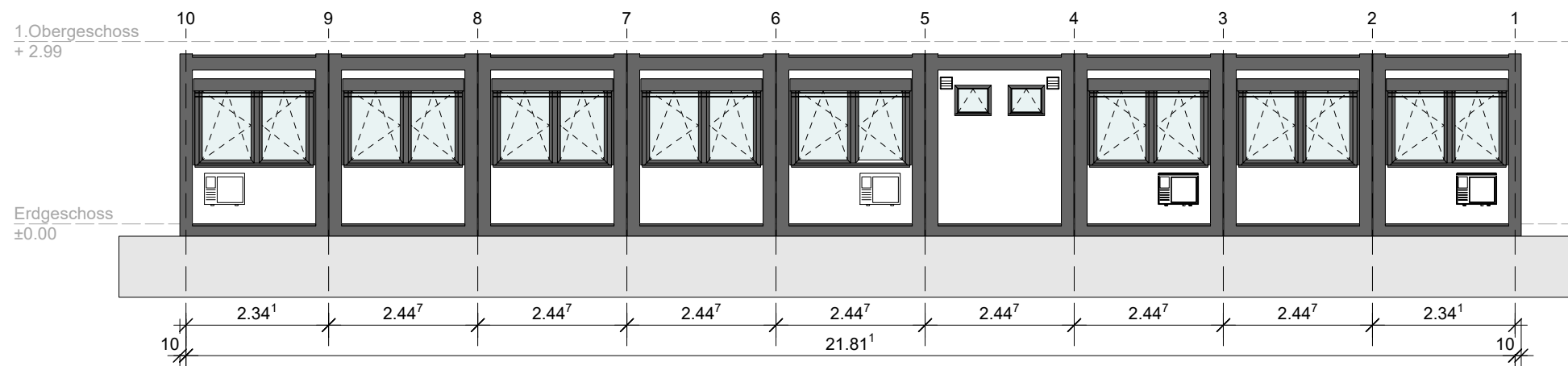
Erdgeschoss Kindergarten Schulzentrum Elzmatte



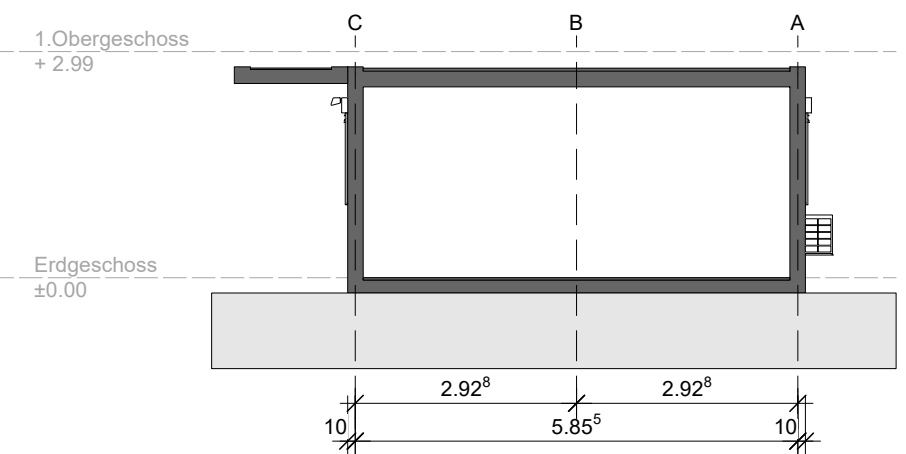
Schnitt A-A



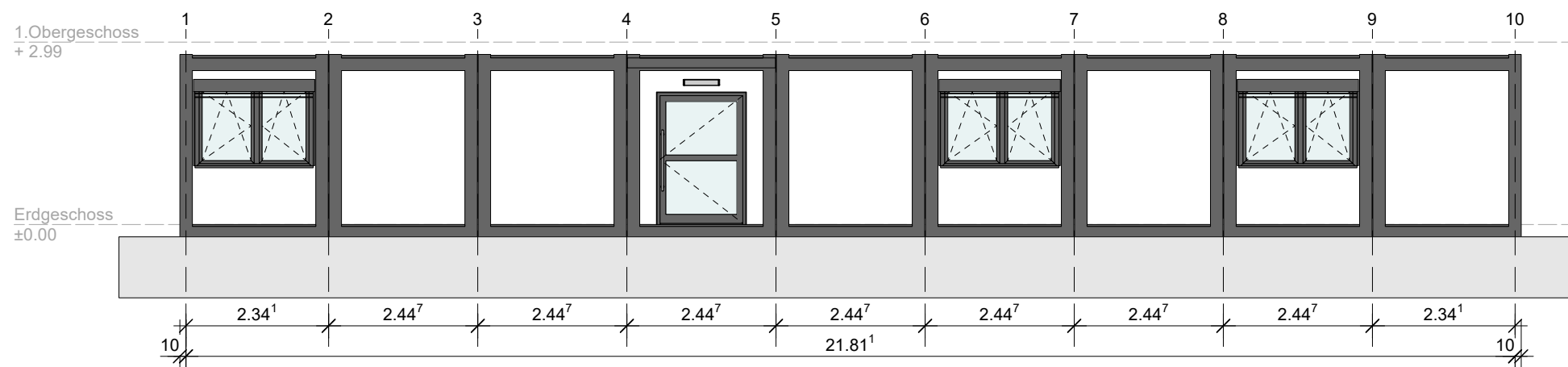
Schnitt B-B



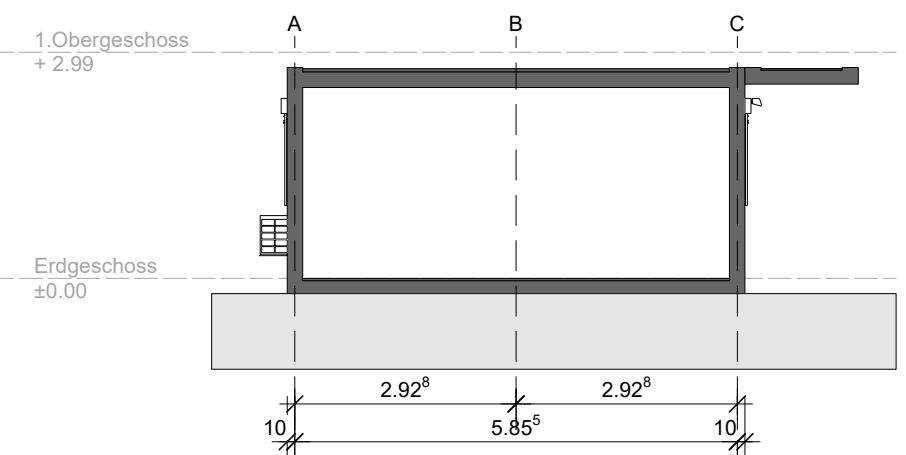
Ansicht A



Ansicht B



Ansicht C



Ansicht D

Kindergarten Elzmatte, Bettenhölzliweg, 4900 Langenthal

Auftraggeber:

Stadt Langenthal
Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Schnitte & Ansichten Kindergarten Schulzentrum Elzmatte



Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten?: Antrag auf Verlängerung der Beantwortungsfrist

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten zur Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?"
- Stadtratsbeschluss vom 19. August 2024
- Präsidialentscheid vom 27. September 2024
- Bericht und Antrag vom 18. Februar 2025 des Finanzamtes
- Gemeinderatsbeschluss vom 26. Februar, Trakt. 3

2. Antrag auf Verlängerung der Beantwortungsfrist

Die Fragen aus der rubrizierten Interpellation wurden vom Gemeinderat an der Stadtratssitzung vom 19. August 2024 schriftlich beantwortet und dem Stadtrat wurde beantragt, die Interpellation als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abzuschreiben. Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erklärte der Sprecher der Interpellation, dass er von der erhaltenen Antwort nicht befriedigt sei. Der Stadtrat beschloss daraufhin, gestützt auf Art. 54 der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Diskussion zur Interpellation durchzuführen. Die folgende Diskussion endete mit diesem Beschluss des Stadtrates: "Rückweisung der Interpellation an den Gemeinderat mit dem Auftrag der Überarbeitung der Antworten unter Einbezug der nicht ständigen Kommission innerhalb von 6 Monaten."

Die Rückweisung einer Interpellation ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht vorgesehen. Einer Interpellation kommt nur Auskunftscharakter zu (Art. 49 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 [GO SR]: "Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen"). Weiter geht der stadträtliche Anspruch beim parlamentarischen Instrument der Interpellation nicht, und zwar auch dann nicht, wenn eine Beantwortung einer Interpellation durch den Gemeinderat den Stadtrat nicht befriedigt. Der Stadtrat kann zwar die Abschreibung einer Interpellation verweigern, eine "neue" Antwort des Gemeinderates anfordern kann er nicht (und der Gemeinderat ist auch nicht gehalten, seine eigene Antwort im Nachgang zu erneuern). Sollen dem Gemeinderat weitergehende Handlungsanweisungen erteilt werden, sind dem Sinn der Bestimmungen zum parlamentarischen Instrument der Interpellation nach andere parlamentarische Instrumente zu wählen. Ebenso wenig ist reglementarisch unterlegt, dass es zu einem zweiten Fristenlauf kommen kann. Dennoch besteht vorliegend die Tatsache, dass der Rückweisungsbeschluss des Stadtrates mit Fristansetzung besteht.

Der Gemeinderat legte trotz dieser Ausführungen mit Präsidialentscheid vom 27. September 2024 fest, die Stadtverwaltung mit der Vorbereitung eines "neuen" Beantwortungsvorschlages zu beauftragen. Aus den gemäss Bericht und Antrag des Finanzamtes vom 18. Februar 2025 (= Beilage) dargelegten Gründen kann jedoch die vom Stadtrat hierfür beschlossene Frist von sechs Monaten nicht eingehalten werden. Es braucht also eine Fristerstreckung durch den Stadtrat, welche (in der Form einer Wiedererwägung seines Rückweisungsbeschlusses vom 19. August 2024 in Bezug auf die gesetzte Frist) auch vom Stadtrat zu beschliessen ist.

Der Gemeinderat ersucht hiermit den Stadtrat, den Argumenten gemäss Bericht und Antrag des Finanzamtes vom 18. Februar 2025 (= Beilage) folgend, um Verlängerung der Frist zur erneuten Beantwortung der rubrizierten Interpellation bis am 31. Dezember 2025.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, in Wiedererwägung seines Beschlusses zur Rückweisung vom 19. August 2024, nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 26. Februar 2025,

beschliesst:

- 1. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2025 für die Beantwortung der Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?, wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Patrick Freudiger, Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen

Langenthal, 26. Februar 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

- Beilage: Bericht und Antrag vom 18. Februar 2025 des Finanzamtes

Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?"; Beantwortung; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 18. Februar 2025
Status: Definitiv
Zuständig: Fabian Muff, Janine Jauner
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Antrag auf Fristverlängerung	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Rechtliche Grundlagen	4
2.3	Begründung der Fristverlängerung	5
3	Beschlussentwurf	6

1 Grundlagen

- Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020)
- Akten zur Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?"
- Stadtratsbeschluss vom 19. August 2024
- Präsidialentscheid vom 27. September 2024

2 Antrag auf Fristverlängerung

2.1 Ausgangslage

Am 29. April 2024 wurde im Stadtrat eine Interpellation von der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnenden zur Frage "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten?" eingereicht.

"Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzplanung zu erwarten?"

Anfrage:

Der Gemeinderat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten

1. *In Bezug auf das von der Stadt Langenthal heute gehaltene Finanz- und Verwaltungsvermögen und mit einem Horizont von 15 Jahren, wie hoch ist der finanzielle Mittelbedarf für den Werterhalt der heute bestehenden Anlagegüter (Erneuerungsinvestitionen, nachzuholender baulicher Unterhalt, laufenden baulichen Unterhalt u.ä)?*
2. *Welcher Investitionsbedarf hat der Gemeinderat für neue, bisher nicht beschlossene Investitionen in neue (d.h. bisher nicht von der Stadt gehaltene) Anlagegüter in die Finanzplanung aufgenommen und für welche Vorhaben?*
3. *Weshalb wurden in den letzten Jahren die geplante Investitionsquote regelmässig nicht realisiert?*
4. *Zeitliche Priorisierung*
 - a. *Nach welchen Kriterien wird heute die zeitliche Priorisierung in der Finanzplanung vorgenommen?*
 - b. *In welchem Umfang spielt es bei dieser Priorisierung eine Rolle, ob eine (politisch oder rechtlich) "vorgegebene" oder eine "politisch wünschbare" Aufgabe vorliegt?*
5. *Methodik*
 - a. *Worauf stützen sich die Angaben zum baulichen Unterhalt?*
 - b. *Aufgrund welcher Kriterien wird entschieden, ob Erneuerungsarbeiten an Anlagegütern als budgetrelevante Unterhaltsarbeiten oder als Investitionen qualifiziert werden?*
 - c. *Gibt es einen Grund, weshalb in der Stadt Langenthal der Gebäudeunterhalt nicht kontinuierlich, sondern "wellenartig" durchgeführt wird?*
6. *Bestehen Absichten oder Pläne zur Veräusserung von nicht mehr benötigten Anlagegütern?"*

Die Fragen wurden vom Gemeinderat an der Stadtratssitzung vom 19. August 2024 schriftlich beantwortet und dem Stadtrat wurde beantragt, die Interpellation als erledigt vom Protokoll des Stadtrates abzuschreiben.

Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erklärte der Sprecher der Interpellation, dass er mit der erhaltenen Antwort nicht befriedigt sei. Der Stadtrat beschloss daraufhin, gestützt auf Art. 54 der Geschäftsordnung des Stadtrates eine Diskussion zur Interpellation durchzuführen. Die folgende Diskussion endete mit folgendem Beschluss des Stadtrates:

"Rückweisung der Interpellation an den Gemeinderat mit dem Auftrag der Überarbeitung der Antworten unter Einbezug der nicht ständigen Kommission innerhalb von 6 Monaten."

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rückweisung einer Interpellation ist in der Geschäftsordnung des Stadtrates nicht vorgesehen, da der Interpellation lediglich Auskunftscharakter zukommt (Art. 49 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 [GO SR]: "Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen"). Sollen dem Gemeinderat Handlungsanweisungen erteilt werden, wären andere parlamentarische Instrumente zu wählen. Damit verbunden ist ebenso wenig reglementarisch unterlegt, dass damit ein (neuer) Fristenlauf verknüpft ist oder werden kann bzw. wie es sich für den Fall verhält, dass der Gemeinderat diese Fristigkeit nicht einhält bzw. einhalten kann.

Davon unbesehen legte der Gemeinderat mit Präsidialentscheid vom 27. September 2024 fest, die Verwaltung mit der Vorbereitung eines neuen Antwortvorschlags zu beauftragen. Aus den unten dargelegten Gründen (vgl. Ziff. 2.3) kann jedoch die vom Stadtrat hierfür angesetzte Frist von sechs Monaten nicht eingehalten werden, weshalb zu klären ist, wie diese Frist verlängert werden kann. Die Geschäftsordnung hat – aus den obgenannten Gründen – diesen Fall nicht explizit geregelt, sondern sieht bezüglich der mit Fristigkeiten rund um die parlamentarischen Instrumente folgendes vor:

Es ist verankert, dass die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie die Beantwortung von Interpellationen grundsätzlich bis zur übernächsten Stadtratssitzung zu erfolgen hat, und diese Frist auf Gesuch des Gemeinderates durch die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten verlängert, höchstens aber verdoppelt, werden kann (Art. 52 GO SR).

Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen (Art. 57 Abs. 1 GO SR). Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung (Art. 57 Abs. 2 GO SR).

Da vorliegend die (erste) Beantwortung bereits erfolgte, und über die Rückweisung und die damit verbundene Fristsetzung ein stadträtlicher Beschluss vorliegt, erscheint eine analoge Anwendung von Art. 57 Abs. 2 GO SR angezeigt, womit sich vorliegend der Stadtrat für eine Fristverlängerung zuständig zeichnet.

2.3 Begründung der Fristverlängerung

Wie in Kapitel 2.2 erwähnt, wurde die Verwaltung am 27. September 2024 unter Einbezug der nicht ständigen Kommission beauftragt, die Antworten zu überarbeiten und dem Gemeinderat bis 18. Februar 2025 einen Beantwortungsvorschlag zu unterbreiten.

Wegen der personellen Vakanz in der Leitung des Finanzamts¹ (die Stelle der Vorsteherin resp. des Vorstehers des Finanzamts konnte noch nicht besetzt werden) und dem per Ende Jahr stattfindenden Wechsel der Legislaturperiode hat die nichtständige Kommission in der Zwischenzeit nur einmal – am 20. November 2024 – getagt. An dieser Sitzung setzte sich die Kommission inhaltlich nicht mit den Fragen der Interpellation auseinander, sondern der Fokus lag auf einem Berichtsentwurf zur – ebenfalls noch hängigen – Motion "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage".

Der Wechsel der Legislaturperiode brachte es mit sich, dass zwei bisherige Mitglieder der nichtständigen Kommission neu Einsitz im Gemeinderat nehmen. Dadurch entstanden zwei Vakanzen in der Kommission, die es zu schliessen gilt. Die Komplettierung der Kommission dürfte bis Ende Februar 2025 erfolgt sein; erst danach kann die nicht ständige Kommission ihre Arbeit wieder aufnehmen. In der Folge war es bislang nicht möglich, die Fragen der Interpellation unter Einbezug der nicht ständigen Kommission zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beachten, dass der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2025 dem Finanzamt den Auftrag erteilte, ein Projekt zur Erarbeitung einer Finanzstrategie zu lancieren; diese Arbeiten dürften die Beantwortung der in der Interpellation gestellten Fragen ebenfalls beeinflussen.

Dem Gemeinderat wird deshalb beantragt, den Stadtrat um eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der Interpellation "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?" bis am 31. Dezember 2025 zu ersuchen.

¹ Der damalige Vorsteher des Finanzamts wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Juni 2023 als Sekretär der nichtständigen Kommission und Projektleiter "Konsolidierung der Finanzpolitik bei attraktiver Steueranlage" eingesetzt.

3 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, in analoger Anwendung von Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

Der Stadtrat, in analoger Anwendung von Art. 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom XXXX, beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis 31. Dezember 2025 für die Beantwortung der Interpellation der FDP/jll-Fraktion, GLP/EVP-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 29. April 2024: "Was haben wir auf der Ebene der langfristigen Finanzpolitik zu erwarten?", wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Visum Ressortvorsteher:

Jürg Zurlinden
Vorsteher Finanzamt a.i.

Patrick Freudiger
Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen



Beschlussantrag Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Text des Beschlussantrages

"Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates

Antrag:

Das Büro des Stadtrates wird eingeladen, eine Vorlage zur Revision der geltenden Geschäftsordnung vorzubereiten. Dabei soll unter anderem Art. 17 (Sekretariat), aber auch weitere Bestimmungen, soweit sich dies aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen als nützlich erweist, angepasst werden.

Begründung:

Der laufende Prozess zur Neubesetzung der Stelle des Stadtratssekretariats hat aufgezeigt, dass namentlich Art. 17, möglicherweise aber auch andere Bestimmungen angepasst werden müssen. Wenn schon eine Revision angestossen wird, ist zu prüfen, ob sich die Revision von weiteren Bestimmungen als sinnvoll erweist."

II. Stellungnahme des Büros des Stadtrates

Das Büro des Stadtrates wurde anlässlich der Stadtratssitzung vom 3. Februar 2025, mit Wirkung ab dem 18. Februar 2025 (nach Ablauf der geltenden Beschwerdefrist gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungspflege [VRPG]) gewählt. Zudem gab es einen Wechsel im Sekretariat Stadtrat / Geschäftsprüfungskommission. Aufgrund dessen, sowie aufgrund der Tatsache, dass anfangs März keine Gemeinderatssitzungen stattfinden, war aus zeitlichen und formellen Gründen (Auslegung von Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 durch die Exekutive) eine rechtzeitige inhaltliche Bearbeitung nicht möglich. Deshalb beantragt das Büro des Stadtrates eine Fristverlängerung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 50 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 4 und Art. 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Büros des Stadtrates vom 5. März 2025,

beschliesst:

- I. Die Fristverlängerung bis 31. Mai 2025 für die Stellungnahme zum Beschlussantrag Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates wird genehmigt.**
- II. Das Büro des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Stadtratsvizepräsident Diego Clavadetscher



Langenthal, 5. März 2025

IM NAMEN DES BÜROS DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident

Fabian Fankhauser

Die stv. Sekretärin a.i.:

Veronika Bächtold

■ Beilage: Bericht und Antrag des Büros des Stadtrates vom 5. März 2025



Beschlussantrag Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates: Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist

Datum: 5. März 2025
Bearbeitung: Büro des Stadtrates
Verteiler: Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme	3
5	Beschlussentwurf	4

1 Grundlagen

- Beschlussantrag Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates
- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 5. März 2025.

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 16. Dezember 2024 wurde der Vorstoss Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates eingereicht.

Beschlussanträge, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen, werden durch das Büro des Stadtrates vorbereitet (Art. 28 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates). Am 5. März 2025 nahm das neu gewählte Büro des Stadtrates vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beriet das Anliegen.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates

Antrag:

Das Büro des Stadtrates wird eingeladen, eine Vorlage zur Revision der geltenden Geschäftsordnung vorzubereiten. Dabei soll unter anderem Art. 17 (Sekretariat), aber auch weitere Bestimmungen, soweit sich dies aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen als nützlich erweist, angepasst werden.

Begründung:

Der laufende Prozess zur Neubesetzung der Stelle des Stadtratssekretariats hat aufgezeigt, dass namentlich Art. 17, möglicherweise aber auch andere Bestimmungen angepasst werden müssen. Wenn schon eine Revision angestossen wird, ist zu prüfen, ob sich die Revision von weiteren Bestimmungen als sinnvoll erweist."

4 Stellungnahme

Das Büro des Stadtrates wurde anlässlich der Stadtratssitzung vom 3. Februar 2025, mit Wirkung ab dem **18. Februar 2025** (nach Ablauf der geltenden Beschwerdefrist gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG]) gewählt. Zudem gab es einen Wechsel im Sekretariat Stadtrat / Geschäftsprüfungskommission. Aufgrund dessen, sowie aufgrund der Tatsache, dass anfangs März keine Gemeinderatssitzungen stattfinden, war aus zeitlichen und formellen Gründen (Auslegung von Art. 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 durch die Exekutive) eine rechtzeitige inhaltliche Bearbeitung nicht möglich. Deshalb beantragt das Büro des Stadtrates eine Fristverlängerung.

5 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Das Büro des Stadtrates, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:

- I. **Die Fristverlängerung bis 31. Mai 2025 für die Umsetzung des Beschlussantrages Clavadetscher Diego (FDP), Gossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrates wird genehmigt.**
- II. **Das Büro des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Langenthal, 5. März 2025

BÜRO DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:



Fabian Fankhauser

Die stv. Sekretärin a.i.:



Veronika Bächtold



Parlamentarische Fragestunde

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Am 31. März 2025 wird, nach Absprache mit dem Gemeinderat, eine parlamentarische Fragestunde durchgeführt. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates bitten wir Sie, allfällige Fragen über die im Rahmen der parlamentarischen Fragestunde Auskunft gewünscht wird, **bis spätestens am Freitag, 28. März 2025, 14.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei schriftlich einzureichen bzw. an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

stadtkanzlei@langenthal.ch

Langenthal, 5. März 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die stv. Sekretärin a.i.:

Veronika Bächtold



Mitteilungen der Geschäftsprüfungskommission

Langenthal, 10. März 2025

IM NAMEN DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin:

Corinna Grossenbacher

Die stv. Sekretärin a.i.:

Veronika Bächtold



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 26. Februar 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Persönliche Abschiedsworte von Stadtschreiber Daniel Steiner

Langenthal, 26. Februar 2025

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 5. März 2025

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Fabian Fankhauser

Die stv. Sekretärin a.i.:

Veronika Bächtold